Fortgesetzte

Anmerkungen

über

Herrn Johann Stephan Pütters

Königlich Großbritannischen Churfürstlich • Braunschweig • Lüneburgischen Hof•
Raths und ordentlichen Lehrers des Staats • Rechts zu
Göttingen

Weitere Ausführung

der Frage:

Ob die erste Classe

der zur

Cammergerichts = Visitation

bestimmten ausserordentlichen Reichs = Deputation

nothwendig

auf eine gewisse zum voraus festgesetzte Zeit

abgelöset werden müße?

und ob solches dermahlen

auf den 2. Nov. 1768.

thunlich und rathsam sey?

Frankfurt und Leipzig, 1768.

Entwickelung-Stufen

der

Religiösen Idee

bei den

Israeliten

von

Leopold Zunz

Berlin
Verlag von Veit und Comp.
1845

§. 1.

Daß die einmahl angefangene Visitation nicht abzubrechen sey.

Wer mit unbefangenem Gemüthe und nur mit einiger Kenntniß des Geschäfftes die Verfügungen betrachtet, welche in dem jüngsten Reichs-Abschiede §. 130. und in anderen Reichs-Gesetzen von der Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichtes enthalten sind; der kann es unmöglich gesetzmässig und noch weniger dem Zwecke und der gemeinen Wohlfahrt angemessen finden, wenn einer Reichs-Deputation, welcher einmahl die Verrichtung der Visitation von Kayser und Reichs wegen aufgetragen worden, und welche diesen Auftrag mit allem Eifer und nicht geringem Aufwande ins Werk zu richten angefangen, wider ihren Willen und ohne ihr Verschulden zugemuthet werden sollte, auf einmahl zu einer gewissen Zeit abzubrechen, und das angefangene Geschäfft unvollendet zu lassen.

Anmerkung ad §. 1

Daß die einmahl angefangene Visitation durch die in den Reichsgesetzen bestimmte Classen zu vollziehen sey.

Daß der jüngste Reichs-Abschied §. 130. und andere Reichs-Gesetze die Verrichtung der Visitation nicht einer Classe oder einzelnen Deputation von 24. Ständen allein, sondern den gesammten Ständen dergestalt auftrage, daß dieselben durch fünf Classen einander sowohl in dieser, als untereinstens der Revisions-Verrichtung ablösen sollen, ist in den vorigen

Anmerkungen zur zweyten Frag §§. 1. 12. 13. & seq. schon hinlänglich dargethan worden. Wenn also nach der Vorschrifft dieser Satzungen die Zeit der Abwechslung vorhanden ist, so mus es allerdings für gesetzmässig angesehen werden, daß die folgende Classen diesen allgemeinen Auftrag mit eben dem Eifer fortzusetzen sich bemühen, mit welchem die erste Classe solchen in das Werk zu richten angefangen hat. Hiedurch wird weder das angefangene Geschäft unvollendet belassen, da die zweyte Claß dasjenige fortsetzet, was die erste nicht vollendet, und die dritte die Geschäfte der zweyten, und so weiters zum Schluße bringet; noch auch kann diese Ablösung gegen den Willen, oder als ein Zeichen eines Verschulden der ersten Claße angesehen werden, da ein eifriger Patriot nur das wollen kann, was das Gesetz will, und ein Verschulden niemahls aus der Erfüllung, sondern nur aus der Nichtbefolgung der Gesetze entspringet. Diese Sätze, glaube ich, werden für ein unbefangenes Gemüth gleichfalls Bürge seyn.

§. 2.

Ist schon in einer andern Schrift gezeiget worden;

Es ist schon in einer andern Schrift (a) bis zum Ueberfluß gezeiget worden, wie I.) die Natur der Sache nicht gestatte, ein Werk von dieser Art, ehe es zu seiner Endschaft gelanget, aus einer Hand in die andere zu geben; wie II.) ein ununterbrochenes Herkommen damit übereinstimme, daß noch nie eine angefangene Visitation von anderen Personen, als die solche angefangen, fortgesetzt und geendiget worden; und wie III.) sowohl nach den Worten und dem Sinne des jüngsten R. A. als vesage der vorhergegangenen und nachherigen Reichs Handlun-

(a) Patriotische Gedanken über einige das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht und dessen Visitation betrefende Fragen ꝛc. Göttingen. 1768. 4.

lungen nie anders die Meinung gewesen, als daß die erste Classe derer zur Visitation bestimmten Reichs-Deputirten erst die Visitation völlig verrichten, auch noch verschiedene andere Dinge werkstellig machen, und dann auch noch Revisionen erörteren solle, ehe an eine Ablösung derselben durch die folgende Classe zu denken sey.

Anmerkung ad §. 2.

Ist schon in den Anmerkungen über diese besondere Schrift gezeiget worden.

Es ist aber auch schon in den Anmerkungen über diese so betitelte Patriotische Gedanken bis zum Ueberfluß gezeiget worden; daß I) die Natur der Sache keinesweges entgegen sey, womit das Visitations-Geschäft, welches mehrere so merklich von einander unterschiedene, folglich trennbare Gegenstände hat, von einer Hand in die andere gegeben werde. (Sehe Anmerkungen ad §. 3. 5. 6. der zweyten Frage.) Daß II) in dem gegenwärtigen Falle, wo es um ein erst jetzo in Erfüllung gebrachtes Gesetz zu thun ist, von keinem Herkommen die Frage seyn könne. (Anmerkungen ad §. 8. & seqq.) und daß III) sowohl nach den Worten und dem Sinne des J. R. A. wie in den Anmerkungen §. 12. 13. 14. & seqq. erwiesen worden, als auch der vorgehenden und nachfolgenden Reichs-Satzungen, besonders der Kayserlichen Wahl-Capitulationen von Kayser Carl VII. an, wie die Anmerkungen ad §. 40. 41. 42. & seqq. zeigen, niemahls anders die Meinung gewesen sey, als daß an dem Visitations-Werke, an der Abhelfung der Justitz-Gebrechen, und an Erörterungen der Revisionen das gesamte Reich auf solche Art Hand anlegen solle, damit nicht nur durch bestimmte Abwechslungen gesammte Stände an diesen das ganze Reich interessirenden Geschäften, ihrer Ordnung und gleichem Rechte nach, Theil nehmen mögten, sondern auch damit, bey gleichem Rechte und gleichem hieraus zu schöpfenden Nutzen, auch gleiche Kosten getragen, mithin kein Stand vor dem andern mehrers beschwehret werden dürfte.

§. 3.

Ohne daß die im jüngsten R. A. angesetzte Frist darwider streittet.

Hat man sich gleich bey Abfassung des Reichs-Abschiedes im Jahre 1654. vielleicht die Vorstellung gemacht, daß alles dieses binnen Jahres-Frist geschehen könnte; so ist doch gewiß nicht diese Frist, sondern die Vollbringung des Geschäfftes die Hauptabsicht des Gesetzes gewesen, welche letztere also im Fall der Collision nothwendig den Vorzug behalten muß. Und da sich ohnehin seitdem die Umstände so geändert, daß, wenn es auch damahls eine Möglichkeit gewesen wäre, doch jetzo schlechterdings nicht thunlich ist, ein Geschäfft von der Wichtigkeit und von so grossem Umfange in so kurzer Zeit zu Ende zu bringen; so würde nichts zweckwidriger seyn, als wenn man bloß deßwegen, damit ein vor hundert Jahren ungefähr gemachter Ueberschlag der Zeit beobachtet werde, dem Geschäffte selber Abbruch thun wolte, man möge nun damit in der vorgeschriebenen Zeit so weit gekommen seyn, als man wolle; eben als wenn man bey einem Wahl-Convente die Verfertigung der Kayserlichen Wahl-Capitulation in der Mitte abbrechen wollte, bloß damit der Wahl-Convent nicht über die in der goldenen Bulle bestimmten 30. Tage sich erstrecke.

Anmerkung ad 3.

Wie dieses die klaren Worte, und der eigentliche Sinn des J. R. A. mit sich bringet.

Daß man sich bey Abfassung des Reichs-Abschiedes von 1654. unmöglich die Vorstellung habe machen können, daß alle diejenigen Geschäffte, welche der Herr Verfasser der ersten Classe zueignet, von derselben gänzlich vollbracht werden sollten, ist schon umständlich in der Anmerkung ad §. 21. erwiesen. Woraus sich dann der Schluß von selbst ergiebt, daß die Hauptabsicht des Gesetzes zwar allemahl auf die Vollbringung des ganzen Geschäfftes, doch aber solchergestalt abgezielet habe,

habe, damit hiebey durch die beliebten Classen-Wechslungen allemahl das gleiche Recht und die gleiche Bürde gesammter Stände, ohne unter den Gegenständen des Geschäftes einen Unterschied zu machen, unverrückt beybehalten werde. Eben so wenig haben sich auch dermahlen die Umstände geändert. Denn da in den Anmerkungen ad §. 7. erinnert worden, daß von der Ao. 1600. gehaltenen Visitation bis zum Reichs-Abschied de Ao. 1654, worinnen die Classen-Wechslung bestimmet worden, eben nicht weniger Jahre, als dermahlen von der ganz ausserordentlichen Visitation vom Jahr 1706. bis auf die gegenwärtige, verflossen seyn; so ist hieraus vielmehr der Gegen-Schluß dahin zu fassen, daß, gleichwie es dazumahl bey Berichtigung des J. R. A. für thunlich gehalten worden, das Visitations- und Revisions-Geschäfft durch abgewechslete Classen vollbringen zu lassen, solches auch dermahlen nicht nur thunlich, sondern den obbesagten Absichten des Reichs-Abschiedes vollkommen angemessen sey. Wenn die erste Classe auch ohne vorher vollbrachtem einzigem Gegenstande abgeruffen wird, so haben noch vier Classen einzurucken, die dem Werke den Ausschlag geben können. Wenn aber das Churfürstliche Collegium nach der goldenen Bulle inner 30. Tägen ohne vorher verfertigter Capitulation abziehen müste, so hat dieses Gesetz keine andere Churfürsten-Classen ausgewählet, die dieses Geschäfft fortsetzen und vollenden solten. Erwäge man noch dazu die Absichten dieser beyden Gesetze, so wird man von der Unzulänglichkeit dieses Gleichnisses sattsam überzeuget seyn.

§. 4.

Alle diese Gründe sind meines Wissens von niemanden widerleget oder auch nur bestritten worden. Vielmehr ist sowohl die Mehrheit der Stimmen in denen am 18. Merz 1768. gepflogenen Berathschlagungen beeder höheren

Nur einiger Mißverstand scheint noch übrig zu seyn.

höheren Reichs-Collegien, als die von wegen Sr. Kayserl. Majest. im Commißions-Decret vom 23. April 1768. geschehenen Erklärung dahin einstimmig gewesen, daß die Jahres-Frist, welche man im jüngsten Reichs-Abschiede für die erste Classe für hinlänglich gehalten, nach den jetzigen Umständen nicht hinreichend sey, mithin diese erste Classe nach der mit dem 2. May 1768. verflossenen Jahres-Frist ihre Arbeit noch weiter fortzusetzen habe. Man scheint auch schon zum voraus einmüthig zu erkennen, daß auch für die folgenden Classen die im jüngsten R. A. vorgeschriebene halbjährige Fristen eben wenig hinreichen werden.

Nur darinn scheinet noch ein Mißverstand obzuwalten, daß einige es den Rechten der übrigen Reichs-Stände für nachtheilig halten, wenn die deputirten Stände der ersten Classe die Visitation alleine verrichten sollten; und daß überhaupts doch für nöthig gehalten wird, zu Ablösung der Classen eine gewisse Zeit-Frist voraus vestzusetzen; wie dann vermuthlich aus solchen Gründen Sr. Kayserl. Majest. angerathen worden, vorerst den 2. Nov. 1768. als einen anderweiten terminum ad quem für die erste Classe zu erklären, auch dem Vernehmen nach für die folgende Classen jährige statt halbjähriger Fristen in Vorschlag gebracht werden sollen.

Anmerkung ad §. 4.

Dieser angebliche Mißverstand wird abgewiesen.

Daß diese vermeintlichen Gründe des Herrn Verfassers von jemanden widerleget und bestritten worden, kan dermahlen demselben nicht mehr unbekannt seyn. Daß aber die Mehrheit der Stimmen in den am 18. Merz 1768. gepflogenen Berathschlagungen beyder höheren Reichs-Collegien dahin einstimmig

mig gewesen seyn solle, daß die Jahres-Frist für die erste Classe nicht hinreichend sey, kann ich mit den von Regenspurg erhaltenen Nachrichten nicht zusammen reimen, da die allermeisten Stimmen, wie schon in den vorigen Anmerkungen ad §. 58. gezeiget worden, dahin abgegangen sind, daß die Abwechslung der ersten Classe theils gleich würklich geschehen könne, theils aber bis auf 6. Monate, oder bis nach vorher beschehener Berichtigung der übrigen Classen, die wenigste aber, daß sie bis zum Schluße des ganzen Visitations-Geschäftes verschoben werden solte.

Noch weniger aber kann das von Sr. Kayserl. Majest. erlassene Commißions-Decret als eine Erklärung dahin angesehen werden, daß die in dem Reichs-Abschied bestimmte Ablösungs-Frist dermahlen nicht für thunlich erachtet worden sey. Ich will hierüber dem Herrn Verfasser nur folgendes zur eigenen unpartheyischen Ueberlegung anheim geben. Des Kayfers Majest. hat aus preißwürdigstem Justiz-Eifer das so heilsame als nothwendige Visitations-Werk in Gang gebracht. Er hat sich hiezu die Vorschrift des J. R. A., gemäß der von ihm beschwornen Wahl-Capitulation, zur Richtschnur dienen lassen. Von dem klaren Innhalte dieses Gesetzes konnte Er ohne Verletzung seiner Pflichten nicht abgehen. Das Reichs-Gutachten, in welchem entweder die zur Erfüllung dieses Gesetzes nothwendige Classen-Berichtigung vollzogen, oder aber eine Verlängerung der in dem Gesetze angeordneten Fristen angerathen werden solte, ist, ungeachtet von Sr. Kayserl. Majest. hierauf gedrungen worden, nicht erfolget. Die Zeit war indessen vorhanden, wo die Abwechslung ehestens geschehen solte. Was konnte also des Kayfers Majestät, um das ganze Geschäft von dem Verfalle zu retten, und die Beförderung der geheiligten Justiz zu unterstützen, wohl anders thun, als die der ersten Classe in dem Gesetze zugestandene Jahres-Frist noch

auf 6. Monate in der Hofnung provisorie zu verlängeren, damit indessen zur wirklichen Befolgung des Gesetzes alle nöthige Anstalten vorgekehret werden könnten.

Es ist übrigens kein Mißverstand, daß es den Rechten der übrigen Stände nachtheilig sey, wenn die erste Classe die Visitation allein verrichten solte. Es ist dieses vielmehr der eigentliche Verstand des J. R. A. und der Kayserlichen Wahl-Capitulation, und zugleich einer der Haupt-Gründe, auf welchen die Anordnung der abzuwechslenden Classen beruhet. Und, um eben diesen Verstand ersagter Reichs-Gesetze in Erfüllung zu bringen, haben des Kayſers Majest. noch ein halbes Jahr der ersten Classe zu gestatten, und der Reichs-Versammlung hiedurch zur nöthigen Classen-Berichtigung mehrere Zeit einzuraumen allergnädigst geruhet.

Ob dem Vernehmen nach für die folgende Classen jährige statt halbjähriger Fristen in Vorschlag gebracht werden sollen, ist mir zwar nicht wissend, doch aber ohnehin bekannt, daß dieser Vorschlag schon in dem Churfürstlichen Collegial-Schreiben de Ao. 1742. der Kayserl. Majest. eben aus der Ursache vorgeleget worden sey, damit die erste Claß mit dem Aufwande eines Jahres nicht mehrers, dann die übrigen Classen, beschweret würde. Solte dermalen dieser Vorschlag Sr. Kayserl. Majest. von der Reichs-Versammlung neuerdings vorgelegt werden, so stehet die allerhöchste Entschliessung hierüber zu gewarten.

§. 5.

so zu gegenwärtiger Schrift den Anlaß gegeben.

Ich getraue mir aber noch weiter auszuführen:

daß I.) in der Visitation überhaupt keine Ablösung statt finde, bis die einmal angefangene Visitation erst völlig ausgeführet worden; und

daß

daß solches am 2. Nov. 1768. noch nicht zu hoffen sey; folglich auf diesen Tag die Ablösung der ersten Classe, ohne Zerrüttung der ganzen Sache, nicht geschehen könne;

Daß II.) deßwegen gleichwohl die folgenden Classen so wenig von der Visitation, als die erste Classe von den Revisionen, ausgeschlossen sind; indem nur die einmahl angefangene Visitation von eben der Classe erst völlig geendiget werden muß, demnächst aber jeder folgenden Classe ebenmäßig unbenommen ist, auch ihres Orts von neuem Visitation anzustellen;

Und daß endlich III.) überall weder thunlich, noch rathsam sey, zu Ablösung der Classen gewisse Zeit-Fristen zum Voraus zu bestimmen, sondern füglich darüber jedesmahl erst der Bericht der Visitation zu erwarten sey.

Ich hoffe so wenig mit diesen als meinen vorigen Patriotischen Gedanken wider irgend einige Pflicht anzustossen, und würde mich glücklich schätzen, wenn das, was ich in der Gesinnung eines Weltbürgers schreibe, zum gemeinnützigen Zweck einigen Eindruck zu machen vermögend wäre.

Anmerkung ad §. 5.

Der erste und dritte dieser Sätze haben zwar schon in den vorigen Anmerkungen ihre Abfertigung erlanget; und der zweyte Satz ist ebenfalls von keinem mehrern Gewicht. Allein ich werde nichts destoweniger auf eben jene Art, wie bey der ersteren Schrifft des Herrn Verfassers, also auch bey dieser die Gedanken desselben mit kurzen Anmerkungen begleiten, da

und diese Schrift weiters entkräftet.

es mir gleichfalls die theuerste Pflicht ist, zum Nutzen des Vaterlandes meine Kräften nach Möglichkeit zu verwenden.

§. 6.

I) Die erste Classe hat bisher a) aufs fleißigste gearbeitet.

So viel äusserlich zu vernehmen gewesen (a) hat bisher die erste Classe nach Berichtigung dessen, was zu Eröfnung dieses Convents gehörte, vors erste alle Cameral-Personen über die allgemeinen Fragestücke vernommen, mit welcher weitläuftigen Arbeit man schon geraume Zeit fertig ist. Seitdem beschäftiget man sich theils mit fernerer Abhörung der Cameral-Personen über die für jede Gattung derselben genauer eingerichtete besondere Fragstücke (b); theils auch mit Vernehmung solcher Personen, die man als Zeugen, oder zum Theil vielleicht auch als Inculpaten abzuhören nöthig gefunden. Und man kann den dermahligen Herren Subdelegirten hierinn so wenig einige Saumseeligkeit zur Last legen, daß sie vielmehr so gar Nachmittags-Seßionen zu diesen Verhören zu Hülfe genommen, auch zu Zeiten, da am Cammer-Gerichte selbsten Ferien gewesen, bisweilen Seßionen gehalten: auch hat bisher die Dictatur mit den ordentlichen Protocollen und deren Zugehören nicht nachkommen können.

(a) Ich gründe mich hier theils auf die seit dem 15. Jul. 1767. unter Aufsicht der Reichs-Erb Marschall-Amts-Canzley herausgekommene so genannte Wezlarische Anzeigen, theils auf das, was ich zufälliger Weise in ein und anderen Unterredungen vernommen, als ich vor kurzem mich einige Tage zu Wezlar aufzuhalten Gelegenheit gehabt.

(b) Von diesen Fragstücken, und deren Innhalt und Umfange sich einen Begrif zu machen, darf man nur Struben Nebenstunden Part. 4. pag. 232. 274. nachsehen.

Anmer-

Anmerkung ad §. 6.

Niemand wird den dermahligeu Herren Subdelegirten eine Saumseeligkeit zu Last legen wollen. Ihr Eifer und ihre unermüdete Bemühungen sind allenthalbeu bekannt, daß man sich nicht so viel über das, was schon vollzogen, sondern vielmehr, daß nicht schon mehrere Geschäfte bisher geendiget worden, zu verwundern hat. Es läßt sich auch allerdings hoffen, daß dieser von der ersten Classe so löblich bezeigte Eifer der nachfolgenden zweyten und übrigen Classen zur Richtschnur und Nacheiferung dienen werde.

Der Fleiß der gegenwärtigen ersten Claß wird nicht mißkennet.

Was übrigens der Herr Verfasser in diesem und nachfolgenden §§. 7. 8. 9. 27. von den bisherigen Verrichtungen der Herren Subdelegirten anführet, sind solche Nachrichten, welche ich, da mir die Einsicht der Protocollen ermangelt, dahin gestellt seyn lassen will. Der Herr Verfasser beruffet sich zwar hierinnfalls auf die Wezlarischen Anzeigen, und auf das, was er zufälliger Weise in seiner Gegenwart zu Wezlar vernommen hat. Allein diese Zeitungs-Blätter, wovon bisher in 13. Monaten nur 18. Stücke herausgekommen, enthalten nichts von verschiedenen deren von dem Herrn Verfasser angeführten Specialitäten, als zum Beyspiel, daß mit der Dictatur nicht zu gefolgen sey, daß durch die zahlreiche Aussagen sich schon Stoff genug zur Erörterung der Personal-Gebrechen hervorgethan habe, daß etwelche Subalternen suspendirt, daß ihre Briefschaften sequestrirt, daß Confrontationes vorgenommen, und doch noch keine Untersuchung beschlossen worden. Daß aber die Verhörung der Zeugen in Nachmittag-Stunden beschehen, ist nicht nur in den Zeitungs-Blättern nicht ersichtlich, sondern dem Vernehmen nach erst mehreren Theils nach der im Monat May durch etwelche Täge gedauerten Anwesenheit des Herrn Verfassers zu Wezlar erfolget.

§. 7.

I) in Untersuchung vorgekommener Personal-Gebrechen.

Durch diese zahlreiche Aussagen mag sich nun I) zu Erörterung allerley Personal-Gebrechen schon Stoff genug hervorgethan haben, worunter jedoch auch unverdiente Anschuldigungen, wo nicht gar Verläumdungen seyn können. Hiebey wird Behutsamkeit und Verschwiegenheit erfordert. Man hat deswegen hierüber nicht einmahl solche Protocolle geführet, die zur Dictatur kommen, und durch die Hände der Secretarien und Canzlisten gehen; sondern diese geheimen Protocolle hat ein jeder Subdelegirter für sich eigenhändig geschrieben, und auf eines jeden persönliche Kenntniß und Pflichtmäßige Erinnerung dessen, was im Zusammenhange vorgegangen, kömmt hiebey so viel an, daß bisher selbst die Höfe, deren Subdelegirten dermahlen zu Wezlar anwesend sind, vielleicht das wenigste von dem Innhalt dieser geheimen Aussagen wissen.

Anmerkung ad §. 7.

In Untersuchung der Personal-Gebrechen.

Da zu Erörterung der Personal-Gebrechen sich Stoff genug vorhanden befinden soll, so würde auch dieses Geschäft schon ganz haben vollendet werden, oder doch bis 2. Nov. seine Endschaft erreichen können, wann nemlich nach dem wohlgegründeten Vorschlage des Herrn Verfassers §. 41. und §. 43. die bisherige Untersuchung dieser Gebrechen zum Hauptgeschäft gemacht, und durch nichts unterbrochen fortgesetzet, alle Real-Mängel aber bis dahin beyseiten gehalten worden wären. Besonders da dieses auch die Reichs-Instruction §. 9. mit deme ausdrücklich verordnet, daß sie mit der Examination der Präsidenten und Assessorn ∴ über alle vorgekommene und noch vorkommende Gebrechen, Corruptiones, Mißbräuche, Defectus, und andere Mängel nach dieser

Reichs-

Reichs-Instruction den Anfang machen sollen. Ob es aber ein Herkommen oder die Nothwendigkeit erheische, daß die Protocollen dieser geheimen Aussagen in aller Subdelegirten Händen sich befinden sollen, wird der folgende §vus aufklären.

§. 8.

Noch zur Zeit ist aber von allem diesem, wenn man die Suspension etlicher Subaltern-Personen ausnimmt, bisher nichts zum Schlusse gekommen, und es ist sehr zu zweiflen: ob bis zum 2. Nov. dieses Jahres eine Möglichkeit seyn werde, diese Dinge ganz zu erledigen? So aber am 2. Nov. 1768. noch schwehrlich zu Ende kommen wird.

Gesetzt nun, daß mit dem 2. Nov. diese Arbeit noch nicht vollbracht wäre, gesetzt daß auch nur noch etliche Monathe länger dazu erfordert würden; wenn denn gleichwohl den 2. Nov. die erste Classe auseinander gehen soll, wie wird es dann möglich seyn, von neu ankommenden Subdelegirten solcher Höfe, die nicht etwa zufälliger Weise in beyden Classen Stimmen haben, nur mit einigem Grunde zu erwarten, daß sie über die Personal-Defecte aus eigener Kenntniß etwas gründliches verfügen helfen können, da sie bey dem bißherigen Verlauf der Sache nicht gewesen, auch keine Acten von ihrem Hofe dazu bekommen können, und, was sie von anderen etwa communicirt erhalten möchten, doch theils auf deren guten Willen ankommen wird, theils von jedem neuen Subdelegirten wieder eigenhändig abgeschrieben wergen müste, mithin unendliche Zeit und Mühe erfordern, und am Ende doch etwas unvollkommenes bleiben würde.

Anmer-

Anmerkung ad §. 8.

Welche, wenn sie bis 2ten Nov. nicht vollendet werden kann, die Einruckung der 2ten Claß nicht behinderet.

Die Weitläuftigkeit des hier gemachten Einwurfs, daß nehmlich zur Beendigung der untersuchten Personal-Mängel eine sattsame Information, zu dieser aber der Besitz der Acten erforderlich sey, welche aber eine Claß der anderen mitzutheilen nicht gehalten wäre, entdecket sich sogleich, alsbald man auf das Herkommen, und wie ehedessen das Visitations-Werk behandelt worden, rucksehen will. Es ist nur allzugewiß, und aus den älteren Visitations-Acten zu erweisen, daß in den vorigen Zeiten das Geschäft niemahls in solcher Weitläuftigkeit, wie bey der letzteren, und allem Ansehen nach auch bey der heutigen Visitation, tractiret worden sey. Es ist auch dieses erweißlich, daß niemand anderer, als das alleinige Directorium die Feder geführet, und die Acten besessen habe. Das Directorial-Protocollum, und die in Handen des Erz Cancellariat alleinig gestandene Acta haben das ganze auszumachen, gleichwie sie auch ehemahls zu der Sache Erörterung einzig und allein gedienet haben. Bey der letzten Visitation hat das Chur-Maynzische Directorium in Sessione vom 11. Junii 1708. folgendes in Vorschlag gebracht.

„ 2. Indem die depositiones Examinandorum, wie solches
„ aus den alten- und jüngeren Visitations Protocollis zu er-
„ weisen stehet, nicht dictiret, noch jemand comunicirt, sol-
„ ches auch bey Anfang dieser Visitation von sämmtlichen
„ Herrn Visitatoribus zur Beybachtung des sehr nothwendigen
„ Silentii gleichfals nicht desideriret worden, ob sich ein jeder
„ mit der mündlichen Verlesung vergnügen lassen wolle„ In dem darauf ergangenen Concluso ist zwar specialiter darüber nichts eingekommen, jedoch scheinet der Directorial-Vortrag durch den General-Ausdruck- nicht weniger die Aussagen auf alle thunliche Weise secretiret- begnehmiget, und also befolget worden zu seyn. Wenn man also in den älteren Zeiten nicht

nöthig

nöthig befunden hat, daß jeder von den Subdelegirten in Betref der Personal-Gebrechen und deren Berichtigung die Acten selbst besitze, sondern sich mit dem Directorial-Protocollo begnüget haben, warum sollte das nemliche nicht auch heutigen Tages Statt finden, folglich die Deputation sich mit der aus den Directorial-Acten erhaltenden Information zu Frieden stellen, diese solchemnach den Subdelegatis secundæ Classis eben sowohl, als jenen primæ Classis, zureichend seyn, und sowohl erstere als letztere in stand setzen können, die Personal-Mängel zu berichtigen, und jenes fortzusetzen, was die von der ersten Classe angefangen haben.

§. 9.

Ein anderer Gegenstand bestehet II) in Real-Defecten, oder in Mängeln, die sich in der Verfassung des Gerichts, oder im Processe, oder selbst in den bißherigen Gesetzen und Gebräuchen hervor thun mögen.

2) In Real-Mängeln ist a) schon verschiedenes hergestellet;

Hierinn haben die dermahligen Herren Visitatoren schon verschiedenes so, wie es ihnen vorgekommen, abgethan. Sie haben die in drey Winter Monaten bißher nur auf zwey Stunden eingeschränkt gewesenen Sessionen der Cammer-Gerichts Senate wider in dreystündige verwandelt. Sie haben verschiedene Mißbräuche, die beym referiren und sonsten wahrgenommen worden, abgestellet. Sie haben fürs künftige die Heftung der Acten am Cammer-Gerichte eingeführt. Sie haben einen gemeinen Bescheid, der die Revision über die Gebühr einschränkte, aufgehoben. Sie haben sich angelegen seyn lassen, den in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen, aber in Abgang gekommenen Turnum in referendo wieder in Gang zu bringen u. s. f.

Sie sind also auch hierinn nicht müssig gewesen. Und es scheint bißher ihr ganzer Plan dahin gegangen zu seyn, erst dasjenige herzustellen, und selbst unter den Augen der annoch anwesenden Visitatoren wieder in Gang zu bringen, was schon in Gesetzen gegründet gewesen, und nur durch Mißbräuche wieder abgängig geworden; sodann demnächst solche Verbesserungen vorzunehmen, die sie entweder im Visitations-Abschiede vestsetzen, oder in einem an Kayser und Reich zu erlassenden Haupt-Berichte mit Bestand in Vorschlag bringen könnten.

Anmerkung ad §. 9.

Die Einmischung der Real-Gebrechen hat die Beendigung der Personal-Mängel aufgehalten.

Solte aber nicht eben diese Herausziehung und Untersuchung einiger Real-Gebrechen die wahre Ursach der verzögerten Berichtigung der Personal-Mängel gewesen seyn? Der Herr Verfasser erkennet dieses selbst §. 41. 43. Ich wiederhole hier nur dasjenige, was oben ad §. 7. angemerket worden.

§. 10.

Auch b) zur Revidirung des Concepts schon diensame Anstalt gemacht.

Diese Arbeit ist nun vollends so beschaffen, daß sie nie gründlich anders, als im Zusamenhange vorgenommen werden kann. Wie deßwegen der jüngste Reichs-Abschied nicht ohne Ursache III) die Revidirung des Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung ebenfalls der ersten Classe derer zur Visitation deputirten Stände mit aufgetragen hat (a); so ist auch darinn bereits eine sehr zuträgliche Anstalt getroffen worden, indem man sechs Cammer-Gerichts-Assessoren von beyderley Religion aufgegeben, alles dasjenige, was seit besagtem Concepte verglei-

(a) R. A. 1654. §. 134. Patriotische Gedanken ꝛc. II. Frage §. 19. pag. 31.

glichen und verordnet worden, einzutragen, damit demnächst das ganze Werk mit Gutachten eingerichtet und an den Reichs-Tag gebracht werden könne (b). Deren Arbeit wird vermuthlich nunmehro auch bald zum Vorschein kommen, mithin die Visitation in Stand setzen, auch diesem grossen Werke näher zu kommen; obgleich ganz natürlich ist, daß das im Jahre 1613. gefertigte Concept im Jahre 1654. zur Revidirung weniger Zeit erfordert haben würde, als es jetzo 1768. erfordern wird.

(b) Wetzlarische Anzeigen 16. Stück p. 96.

Anmerkung ad §. 10.

Daß die Berichtigung der Real-Mängel keinen die Abwechslung ausschliessenden Zusammenhang nothwendig habe, ist schon in den vorigen Anmerkungen ad §. 5. und 6. der zweyten Frage bemerket, und fließt es aus der Natur der Sache selbst, daß diese Gebrechen, und was immer in das wesentliche des Gerichts hinein gehet, eben so leicht von der zweyten, als der ersten Classe, berichtiget werden könne. Auf gleiche Art wird auch die Revidirung des Concepts der C. G. O. eine weitere Fortdauer der ersten Classe niemahls erfordern. Denn da die Arbeit der sechs Cammer-Gerichts-Assessoren noch bis jetzo nicht in Vorschein gekommen ist, was sollte der zweyten Classe ermanglen, über diese Arbeit eben so reife Berathschlagungen anzustellen, als solche von der ersten Classe angestellet worden seyn würden? Daß aber der ersten Classe ersagte Revidirung keineswegs privativè aufgetragen worden sey, ist schon in vorgehenden Anmerkungen ad §. 19. 46. sowohl aus dem J. R. A. als aus der Kayserlichen Wahl-Capitulation, klar erwiesen worden.

Durch diese Anstalten wird die Arbeit der folgenden Classen erleichteret,

§. 11.

Und d) eine Menge Vorschläge zu Verbesserungen sind vorgekommen.

Ueberhaupt wird zuletzt aus jenen Real-Defecten und aus dem, was bey der Revidirung des Concepts vorkommt, erst ein Ganzes gemacht werden müssen, um darauf ein gründliches Gutachten an Kayser und Reich gelangen zu lassen, wie die C. G. O. nunmehro ganz von neuem einzurichten seyn mögte. Und hierzu ergiebt sich IV) noch ein ganz neuer Stoff, da, wie äusserlich zu vernehmen gewesen, vom Herrn Cammer-Richter an bis auf Procuratoren und Canzley Personen ganze Volumina von monitis bey der Visitation übergeben worden, welche nebst dem, was in den Aussagen der Cameral-Personen über die gemeine und besondere Fragstücke begriffen ist, vermuthlich nicht weniger Vorschläge zu neuen Verbesserungen, als Anzeigen eingerissener Mißbräuche enthalten (a). Welches alles daher bey Erörterung der Real-Defecten sowohl als bey Revidirung des Concepts zur Hand genommen zu werden verdienet, aber auch gewiß Kenntniß, Gedult und Zeit erfordert, wenn man anders den gehörigen Nutzen fürs gemeine Beste davon erwarten will.

(a) Selbst im Druck sind schon dergleichen Vorschläge, die Prüfung und Aufmerksamkeit verdienen, zum Vorschein gekommen, in den bekannten vermischten Briefen und Abhandlungen über die Verbesserung des Justiz-Weesens am Cammer-Gericht 2c. Berlin 1767. 8.

den 2. Nov. 1768. abzulösen thunlich und rathsam sey? 21

Anmerkung ad §. 11.

Daß sich aus jenen Real-Gebrechen und aus dem, was bey Revidirung des Concepts vorkommet, einige Vorschläge zur Verbesserung der Justitz-Pflege werden machen lassen, wird Niemand widersprechen: daß aber, um alle mögliche Vorschläge in das reine zu bringen, immer die nehmlichen Subdelegirten beybehalten werden müsten, scheinet mir eben so wenig Grund zu haben, als wenn man sagen wolte, daß nie eine Deputation, wenn ein- und andere Deputirte abgeruffen, und deren Plätze mit andern tauglichen Personen besetzet würden, ein aufgetragenes Werk behörig zu Stande bringen könnte, und besonders, wenn zu diesen Vorschlägen ganze Volumina von monitis vom Herrn Cammer-Richter an bis auf Procuratoren und Canzley-Personen, wie der Herr Verfasser hievon Nachricht giebt, in Mitte liegen, was kann der zweyten und übrigen Classen, bey welchen man, ohne denselben zu nahe zu tretten, eben nicht weniger Kenntniß und Gedult vermuthen kann, ermanglen, um an den Vorschlägen dieser Verbesserungen mit gleichem Nutzen zu arbeiten, und sodann das schlüssige Visitations-Gutachten, wohin alle diese Vorschläge gehören, zuzubereiten?

Die Vorschläge zu Verbesserungen werden den Stoff zum endlichen Visitations-Gutachten geben.

§. 12.

Aber wenn es bey der Ablösung auf den 2. Nov. 1768. als bey einem unbedingten Verhängniße bleiben soll, so ist alles bisherige so gut, wie vergeblich, und mit größter Wahrscheinlichkeit von keiner der folgenden Classen, wenn deren jede wieder nur auf eine gewisse vorausbestimmte Zeit dauren soll, in diesem so zusammenhangenden Werke jemals etwas vollständiges zu erwarten.

Allein bis zum 2. Nov. 1768. ists unmöglich dieses alles zu erörtern, noch auch in andere Hände zu geben.

Dann welche Versammlung, auch noch so geschickter und fleissiger Männer, wird sich jemahls anheischig machen können, ein solch Werk, wie die Revidirung der Cammer-Gerichts-Ordnung ist, bis auf den und den Tag fertig zu bringen!

Soll aber diese Art Arbeit von einer Classe zur andern fortgehen, so müssen doch die neu eintretenden Subdelegirten erst jedesmal wenigstens die vorhergegangenen Acten zur Hand schaffen. Wie viel Riese Papier werden da erst deren Canzlisten zu schreiben haben! welche Zeit wird damit hingehen, und was wird dazu erfordert werden, daß ein jeder neuer Subdelegirter sich den Innhalt sothaner Acten bekannt mache, der ihm doch nie so geläufig werden wird, als diejenige Kenntniß war, die den abgegangenen Subdelegirten aus eigener Erfahrung beywohnte, so aber alsdann alles vergeblich gethane Arbeit seyn wird!

Anmerkung ad §. 12.

Diese Vollendung bis auf den 2. Nov. wird auch in dem Gesetz nicht erfordert.

Wo so verschiedene Gegenstände einer Deputation aufgetragen sind, läst sich unmöglich ein untrennbarer Zusammenhang begreifen. Es ist dieses schon sattsam in den Anmerkungen der ersten Schrift dargethan worden. Hier will der Hr. Verfasser diese Untrennbarkeit nur bey der Revidirung des Concepts der C. G. O. bemerken. Allein wenn von 6. Assessorn diese Arbeit unternommen worden ist, welche alsdenn dem Conseß vorgeleget werden soll, so sehe ich nicht, was hierauf dieses Werk für eine besondere Weitläuftigkeit und Länge der Zeit, besonders wenn alle Neben-Absichten beyseitiget werden, erfordern dürfte. Nochweniger aber lassen sich die Riesse Papier, welche die Canzlisten zu schreiben haben sollen, in einem solchem Falle begreiflich machen, wo das mit seinen Zu-

sätzen

sätzen verbesserte Concept in dem Conseß schon vor Augen liegt, und nur die Untersuchung erwartet, ob die Assessoren, denen diese Arbeit aufgetragen worden, alles dasjenige beygesetzet, was seit verglichenem diesem Concept verordnet worden; und hingegen dasjenige angemerket haben, was indessen auser Uebung gelassen worden ist. Denn daß nur dahin allein die Revidirung des Concepts abzielen könne, läßt mich der in der Reichs-Instruction vestgestellte Grund-Satz, welcher die Macht der Visitations-Deputation nur auf die Herstellung vorhandener- nicht aber auch auf eine Abänderung würklicher- oder Aufsetzung neuer Gesetze abmesset, im geringsten nicht zweiflen.

§. 13.

Endlich hat es V.) bisher zwar nicht an einzelnen Sachen gefehlet, welche von Reichs Ständen oder andern Partheyen bey der Visitation angebracht worden, um theils vermöge der C. G. O. 1555. part. 1. tit. 50. §. 5. theils vermöge R. A. 1570. §. 79. über das Cammer-Gericht Beschwerde zu führen, oder auch nur um Promotorialien von Seiten der Visitation ans Cammer-Gericht zu erhalten; worüber vielleicht der Mühe werth seyn wird, bey anderer Gelegenheit noch besonders ein und andere gesetzmäßige Gedanken zu eröfnen.

3) Einzelne Partheyen haben zwar schon Beschwerden bey der Visitation angebracht.

Allein noch zur Zeit ist keine einzige Revisions-Sache vorgenommen worden; und, wie Reichskündig ist, nur aus der Ursache, weil Chur-Maynz in einem jeden derer Senate, worinn vermöge des jüngsten R. A. die Reichs-Deputation zu Erörterung der Revisions-Sachen vertheilt werden soll, sowohl Directorium als Stimme zu führen verlanget, und dieser Anstand noch zur Zeit nicht gehoben werden können.

Anmer-

Anmerkung ad §. 13.

Niemand widerspricht der ersten Classe die Theilnehmung an Revisionen.

Gleichwie Niemand der ersten Classe die Theilnehmung an den Revisions-Sachen abspricht, und eben daher auch den übrigen Classen die Theilnehmung an dem Visitations-Geschäft nicht entzogen werden kann; eben also ist es zwar allerdings zu bedauern, daß wegen angemerkter Chur-Maynzischer Streitigkeit bis nun zu keine Revisions-Sache abgethan worden: daß aber derowegen, weil die Streitigkeit bey der ersten Classe keine Endschaft erreichet hat, die zweyte Claß in dem ihr in den Gesetzen ausgemessenen Termin einzurücken verhindert werden könne, läßt sich um so weniger erfinden, als die Classen-Wechslung nach den auf ein gleiches Recht und eine gleiche Bürde zielenden Absichten des Reichs-Abschieds, nicht auf die Geschäfte, sondern auf den Verlauf einer gewissen Zeit-Frist angebunden ist.

§. 14.

aber noch keine Revision ist vorgenommen worden, wiewohl ohne Schuld der ersten Classe.

Was ist aber für grössere Hofnung, daß bey den folgenden Classen dieser Anstand gehoben seyn werde? und mit welchem Rechte soll dann die erste Classe von allen Revisions-Sachen blos deswegen ausgeschlossen werden, weil sich ein Anstand ereignet, den sie nicht zu heben vermocht? Oder soll dieses die Belohnung dafür seyn, daß sie gleichwohl die bisherige Zeit doch zum Visitations-Werke mit desto grösserm Eifer verwandt hat?

Was werden aber so viele nach der Revision seufzende Partheyen auch von den folgenden Classen zu hoffen haben, wenn nicht auch hierinn von der ersten Classe wenigstens das Eiß gebrochen, und doch nur mit einigen Revisionen der Anfang gemacht ist?

Kurz

Kurz auch der Revisionen halber ist die Ablösung auf den 2. Nov. 1768. ohne Schaden des ganzen Werks noch nicht thunlich, und daher fürs wahre gemeine Beste auf keine Weise zu wünschen.

Anmerkung ad §. 14.

Wann keine Hofnung vorhanden ist, daß dieser Anstand der Chur-Maynzischen Streitigkeit bey den folgenden Classen gehoben werde, und wenn die erste Claß von den Revisionen nicht könnte ausgeschlossen werden, so wäre auch gar keine Hofnung mehr übrig, jemahls eine Revisions-Sache zu Stande zu bringen. Wie nun aber dieses nicht zu vermnthen stehet, so läst sich auch der weitere Satz des Herrn Verfassers nicht begreiffen, daß die nach der Revision seufzende Partheyen von den folgenden Classen nichts zu hoffen hätten, so fern nicht von der ersten Classe mit einigen Revisionen der Anfang gemacht würde, indem ich mir nicht den geringsten Schaden für das ganze Werk vorzustellen weis, wenn die erste Classe die ihr ausgemessene Zeit zu andern nützlichen Geschäften verwendete, die zweyte oder dritte Classe aber erst die Revisionen vor die Hand nehmen solte. Ich kann nicht umhin, den Grundsatz nochmahl zu wiederholen, daß die Ablösung der Classen nicht von den Geschäften, sondern von dem bestimmten Zeit-Punct abhange, und wenn auf solche Art die erste ein eigentliches Recht zu denen Revisionen haben soll, ein solches auch den übrigen Classen zur Visitation niemahls verneinet werden könne. Und wenn man ja einstimmig wäre, daß eine Abänderung der Classen nicht eher, als bis von der ersten Classe auch mit Revisions-Sachen ein Anfang gemacht worden wäre, thunlich, mithin das Gesetz in Ansehung des Termins abzuändern seye, warum hat man dieser Sache wegen die Gründe nicht in einem Reichs-Gutachten vorgestellet?

Wenn aber keine Revision vorgenommen worden, wird derowegen die Einruckung der 2. Classe nicht behindert.

§. 15.

B) blos ein Kayserl. Commißions Decret hat den 2. Nov. 1768. zum Ziel gesezt.

Es treten aber auch noch ganz andere Betrachtungen bey dieser auf den 2. Nov. in Frage kommenden Ablösung ein.

Noch kein Schluß der drey Reichs-Collegien, noch kein Reichs-Gutachten ist hierüber vorhanden: Nur ein Kayserliches Commißions Decret hat diesen neuen Termin zur Sprache gebracht.

Nun ist die Stelle des jüngsten R. A., worinn derselbe ein Jahr für die erste Classe widmet, in dem Verstande, daß solches ein unabänderliches Ziel sey, entweder klar; oder, wo man nicht der gegentheiligen Meynung beytretten will, doch wenigstens annoch zweifelhaft.

Ist jenes, so fragt sichs: konnte ein Kayserliches Commißions-Decret ohne vorgängiges Reichs-Gutachten ein solch unwandelbares Ziel einseitig verrücken?

Oder, wenn das leztere ist, konnte denn eine einseitige Kayserl. Auslegung; oder überhaupt: konnte hier eine einseitige Kayserliche Vorschrift statt finden?

§. 16.

Dessen einseitige Bestimmung billig Nachdenken erweckt.

Da auch Kayser und Reich in so weit einig waren, daß die Visitation den 2. May noch nicht abzubrechen wäre; so könnte man vielleicht auf die Gedanken gerathen, was dann für Gefahr auf dem Verzuge gehaftet habe, um es zur Nothwendigkeit zu machen, schon den 23. Aprill 1768. unter der Gestalt einer provisorischen Verfügung einen neuen Terminum ad quem auf den 2. Nov. 1768. anzusetzen? Ingleichen warum nicht das, was schon in der Mehrheit der Stimmen vor Augen gelegen

legen, erst zum Schluß und Reichs-Gutachten befördert, und über einen anderweiten terminum ad quem erst ein anderweites Reichs-Gutachten veranlasset worden?

Wenigstens würde dieses das für beyde Theile so wichtige Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern zu einem weit grössern Glanze erhoben, und manche sehr erhebliche Besorgniß verhütet haben.

Eine einseitige Erklärung von der Art von Seiten des Reichs für bekannt anzunehmen, könnte in der Folge vielleicht ein bedenkliches Beyspiel abgeben.

Anmerkung ad §. 15. 16.

Die Gründe, worauf das Kayserliche Commißions-Decret wegen Verlängerung der ersten Classe auf 6. Monate offenbar beruhet, sind schon oben in der Anmerkung ad §. 4. vorgeleget worden. Daß aber hier von dem Herrn Verfasser so gar die Rechtmäßigkeit dieses allerhöchsten Entschlußes angetastet werden will, ist ein Unternehmen eines Privat-Schriftstellers, in dessen Rechtfertigung ich gar nicht hineingehen will. Der Philosophische Schluß, mit welchem der Herr Verfasser auf das Kayserliche Commißions-Decret losziehet, wird das scheinbare, so er hat, alsogleich verliehren, wenn man alle Umstände in ihrer wahren Gestalt vorleget. Die Gründe, worauf das Kayserliche Commißions-Decret beruhet,

Es ist allermänniglich bekannt, daß die Kayserl. Majest. Ihre allerhöchste Willens-Meynung auf die klaren Gesetze, in so lang selbe nicht mittels eines durch ihre Ratification zum Reichs-Schluß erwachsenen Gutachtens abgeändert würden, unwandelbar zu halten mehrmahls erkläret habe, und da die Classen-Abwechslung in dem J. R. A. buchstäblich angeordnet

ſt, ſo konnten auch allerhöchſt Dieſelben ohne Verletzung ihrer in der Wahl-Capitulation angenommenen Pflichte hievon nicht abgehen; Sie haben daher, um dieſes Geſetz in ſeine Erfüllung zu bringen, von den Ständen zu wiederholten mahlen ein Gutachten wegen Berichtigung der Claſſen geforderet. Allein es iſt weder ein Gutachten, worinnen die Claſſen wären ergänzet worden, noch ein anderes, worinnen man auf eine Abänderung des Reichs-Geſetzes angetragen, und in Anſehung der Claſſen-Wechslung neue Vorſchläge abgegeben hätte, erfolget. Die Zeit war indeſſen herangekommen, wo die behörige Einberuffung der zweyten Claſſe in dem geſetzmäßigen Termin nicht mehr möglich war. Was ware demnach zu thun? Das klare Geſetz der Abwechslung nach Verlauf eines Jahres lag in Mitte, und nicht weiters auch erſtreckte ſich die nur auf eben dieſes Geſetz ſich gründende Vollmacht der erſten Claße. Die Stände hatten beſagtermaſſen weder eine Abänderung, noch ſonſt einen Mittelweeg vorgeſchlagen. Mithin muſte entweder das ſo heilſame- und durch ſo viele Jahre her ſehnlichſt gewünſchte Viſitations-Werk zerriſſen: oder es muſte von Kayſerl. Majeſt. eine andere Verfügung, die das Werk aufrecht erhielte, und zugleich dem Geſetze nicht zu nahe trette, getroffen werden; und welche andere Verfügung konnte in dieſem Falle dem ermeldten Endzweck angemeſſener ſeyn, als daß die Kayſerl. Majeſt. den Termin der erſten Claſſe proviſorie annoch auf 6. Monate verlängeret, um eines Theils hiedurch das Geſchäft von dem Verfalle zu retten, anderen Theils aber der Reichs-Verſammlung eine noch längere Zeit-Friſt einzuraumen, um ſich eines Gutachtens zu vergleichen, durch welches allerhöchſt-Dieſelbe entweder von einer nöthig findenden Abänderung des Reichs-Geſetzes überzeuget, oder zu deſſen Befolgung die beſchehene Ergänzung der Claſſen vorgeleget würde. Es geben aber die Nachrichten von Regenſpurg, daß auch noch dermahlen bey ſchon zu Ende gehendem Verlauf dieſer 6. Monatlichen

Erstreckung kein ergiebiges Reichs-Gutachten, sondern nur eine blosse Anzeige, daß keines zu Stande gekommen, erfolget sey, und es folglich wiederum entweder auf den Verfall des ganzen Geschäfftes, oder auf eine von Kayserlicher Majestät nochmahls Allergnädigst auf eine gewisse Zeit zu verfügende Verlängerung ankommen wolle. Wenn nun aber gleich die Kayserliche Majestät auch für diesesmahl noch ein dergleichen provisorische Verlängerung aus wahrer Gerechtigkeits-Liebe dem ansonst einstürzenden Geschäffte angedeyen lassen würde; so ist doch meines geringen Ermessens noch leicht vorzusehen, daß Allerhöchst dieselbe sich nicht weitershin mit dergleichen provisorischen Verlängerungen abgeben dürften, indem, wenn es den Ständen ein rechter Ernst wäre, zur Unterstützung und Beförderung des Visitations-Geschäfftes alles mögliche beyzutragen (wie, weil ihnen am meisten daran gelegen, nicht zu zweifflen ist,) bey dieser nochmahligen Verlängerung ein ergiebiges Reichs-Gutachten gar leicht wird erfolgen, und die Kayserliche Majestät nach ihrem eigenen offenbar dargelegten Wunsche in Stande gesetzt werden können, das Visitations-Geschäfft in seinem gesetzmässigen Gange, und ohne sich mit weiteren Provisoriis abzugeben, aufrecht zu erhalten.

So viel ist hieraus unstrittig, daß die Sätze des Herrn Verfassers, welche für dermahlen eine Unthunlichkeit der in dem J. R. A. vestgestellten Abwechslung der ersten Classe mit einer Jahres-Frist angeben, der Reichs-Versammlung nicht eben so ganz ausgemacht scheinen müssen, weilen ansonst dieselbe ebenfals nichts aufgehalten haben würde, der Kayserlichen Majestät in einem Reichs-Gutachten die Gründe vorzulegen, vermöge derer sie die Ablösung der ersten Classe bis zu einen gewissen Termin der Geschäfte für unthunlich, mithin die Abänderung des J. R. A. hierinnfals für nöthig hielte.

§. 17.

II) nur ein Mißverstand ist es, a) als ob die folgenden Classen unbillig von der Visitation ausgeschlossen würden;

Bey allem dem ist, wo ich nicht irre, nur ein einziger Mißverstand Ursache, daß diese Sache nicht überall von der rechten Seite angesehen wird.

Man scheint hin und wider zu glauben, es sey unbillig, und der Eigenschaft eines gemeinsamen Reichs-Geschäfftes zuwider, daß die erste Classe bis zur Vollendung der angefangenen Visitation nicht abgelöset werden solle; daß derselben also privative mit Ausschliessung aller übrigen Reichs-Stände die Visitation alleine zugeeignet werde; und daß auf solche Art die folgenden Classen bloß mit Revisions-Sachen und gar mit keinem Visitations-Geschäffte zu thun haben sollten.

Allein daß dieses alles auf lauter Mißverstande beruhe, läst sich mit leichter Mühe zeigen.

Anmerkung ad §. 17.

Das gemeinsame Recht will alle Stände an der Visitation Theil nehmen lassen.

Daß es kein Mißverstand, sondern der wahre Sinn, und eine der Absichten der in dem J. R. A. angeordneten Classen-Wechslung darinnen gegründet sey, daß bey einem gemeinsamen Reichs-Geschäft auch das hierzu gemeinsame Recht aller Stände unverrückt erhalten werde, ist schon in den vorigen Anmerkungen hinlänglich und mehrfältig gezeiget worden.

§ 18.

Da es doch ein gemeinsames Reichs-Geschäfft sey.

Was erstlich die Eigenschaft eines gemeinsamen Reichs-Geschäffres anbetrifft, dergleichen allerdings die Visitation ist und bleibt; so würde hier die Frage dahin zu richten seyn: ob ein solches Geschäfft, wenn es einmal

einer

einer gewissen Zahl Stände als Deputirten aufgetragen, und von diesen angenommen worden, deswegen, weil es ein gemeinsames Reichsgeschäfft sey, mitten im Lauf der Deputation unterbrochen werden könne? oder ob nicht solche deputirte Stände allerdings berechtiget seyen, das ihnen einmal aufgetragene Geschäfft zu vollführen?

Wem sollte es wohl einfallen zu behaupten, daß eine einmahl z. E. zu einem Reichs-Friedens-Schluß ernannte Reichs-Deputation nicht den völligen Frieden zu schliessen berechtiget sey, ungeachtet die Sache selbst nach wie vor ein gemeinsames Reichs-Geschäfft bleibet?

Anmerkung ad §. 18.

Welches weiters bestättiget wird.

Wenn die Visitation in dem J. R. A. nur einer Deputation von 24. Ständen, welche aber nur die erste Classe ausmachen, aufgetragen worden wäre; so würde es allerdings wiederrechtlich seyn, wenn diese Deputation in ihrem Laufe unterbrochen, und eine neue Deputation hierzu ernennet werden sollte. Da aber in dem erwehnten Reichs-Abschiede dieses Geschäfft allen Ständen, welche in bestimmten Zeit-Fristen durch 5. Classen, jede zu 24. Ständen, einander ablösen sollen, überlassen worden ist; so erscheinet die Unbilligkeit vielmehr auf der Gegenseite, wenn man nehmlich der ersten Classe dieses Geschäfft ganz zueignen, die übrigen Classen aber hievon ausschliessen wollte. Die Gleichniß mit einem Friedens-Schlusse findet hier gar keine Anwendung; denn wenn das Visitations-Geschäfft eine so zusammenhangende und untrennbare Handlung wäre, als ein Friedens-Schluß ist; so würde es auch der Gesetzgebenden Gewalt niemahls beygefallen seyn, eine Abwechslung hierinnfals zu bestimmen.

§. 19.

Und eben deswegen mehrere Classen ernannt seyn.

Allein hier, wird man sagen, sind eben deßwegen gewisse Classen mehrerer deputirten Stände, die einander nach der Reyhe ablösen sollen, zum voraus ernannt, damit auf solche Art nach und nach doch meist alle Stände an diesem gemeinsamen wichtigen Geschäffte Antheil nehmen können. Folglich scheinet es doppelt unbillig, und der von Anfang an gehabten Absicht zu wider zu seyn, wenn nur die erste Classe von sothaner Reichs-Deputation den Vorzug, die Visitation zu verrichten, für sich alleine haben, alle folgenden Classen hingegen von der Visitation ausschliessen und nur zu Revisions-Sachen verweisen sollte.

§. 20.

Allein I) eigentlich ist die Ablösung der Classen nicht der Visitation, sondern der Revisionen halber angeordnet.

Jedoch im Grunde ist einmahl gewiß, daß nach der wahren Absicht und selbst nach den klaren Worten des jüngsten Reichs-Abschiedes die ganze Abwechslung der fünf Classen in so grosser Anzahl deputirter Stände keinesweges auf das eigentliche Visitations-Werk, sondern nur auf die Revisionen gegangen. Denn zur eigentlichen Visitation hätte man nach dem damaligen Herkommen nicht 24., sondern nur 6. bis. 8. Stände nöthig gehabt. Und überall hätte man der jährlichen Visitation halber, wovon schon anug in der Cammergerichts-Ordnung vorgesehen war, diese ganze Veranstaltung nicht gebraucht. Aber man hielt für nothwendig erst die alten überhäuften Revisionen zu erledigen, und zu dem Ende erst diese ausserordentliche Anstalt auf die nächsten Jahre zu treffen; sodann hernach erst die ehemahlige ordentliche Visitationen und Revisionen wieder in Gang zu bringen.

An-

Anmerkung ad §. 19. 20.

Daß nicht wegen Verichtigung der Visitation allein, sondern vornehmlich wegen den überhäufften Revisionen eine so grosse Anzahl der Stände, daß solche durch 5. Classen abwechslen sollen, bestimmet worden sey, laugnet wohl niemand; doch aber wird auch niemand hieraus den Schluß ziehen können, als müste die Visitation von der ersten Classe alleinig berichtiget werden, und die übrigen Classen sich nur mit den Revisionen beschäfftigen. Daß ferners zur eigentlichen Visitation nur 6. Stände erforderlich, ist selbst die Meinung des J. R. A., welcher derowegen eine jede Classe in 4. Senaten abgetheilet wissen will, und daß unter diesen 4. Senaten immerdar der erste jeder Classe das Visitations-Werk, die übrigen 3. Senaten aber die Revisionen behandeln sollen, bringt der heitere Buchstaben der Kayserlichen Wahl-Capitulation mit sich, wie in den vorigen Anmerkungen ad §§. 43. und 45. sattsam dargethan worden ist.

Die Abwechslung gehet auf die Visitation sowohl als Revision.

§. 21.

Mit dürren Worten bezeiget der jüngste R. A. §. 128. diese Haupt-Absicht:

„ wie die überhäuften Revisionen zu erledigen,
„ und dann die Visitationen und Revisionen
„ wiederum in vorigen Gang zu bringen ꝛc.“

Wie die klaren Worte des jüngsten R. A. zeigen.

Ingleichen §. 130.

„ Damit dann auch die alten überhäuften in
„ grosser Menge bestehenden Revisionen dermahlen ehest revidirt und expedirt werden;
„ so ist eine Extraordinari-Deputation aus denjenigen Ständen, welche mit qualificirten der
„ Cameral-Sachen erfahrnen Subjecten der-

„ mahlen versehen, in so starker Anzahl, daß
„ sie in vier abgesonderte Räthe vertheilet wer-
„ den können, nehmlich von 24. Ständen ver-
„ ordnet ꝛc.“

Und wenn alsdenn von denjenigen 24. Ständen, welche nach damahliger Meynung auf den 1. Nov. 1654. zu Speyer sich einfinden sollten, d. i. von der ersten Classe, gesagt wird, daß selbige

„ nächst Verrichtung der Visitation, vorerst
„ dasjenige, was jetzo in puncto justitiæ ge-
„ schlossen, und etwa bis dahin noch nicht völ-
„ lig zum Effect gebracht seyn möchte, werkstel-
„ lig machen, und (demnächst oder auch dar-
„ neben) die Revisions-Sachen unter Hand
„ nehmen, darinn fleissig fortfahren, und dann
„ so viel möglich erörtern, damit auch das gan-
„ ze Jahr hindurch wieder bis auf den 1. Nov.
„ des folgenden Jahres 1655. fortfahren, auf
„ solche Zeit aber durch eine anderweite Depu-
„ tation in gleicher Anzahl abgelöset werden
„ sollten ꝛc.;“

so ist wohl zu merken, daß bey dieser ganzen Ablösung und bey allen folgenden nur auf ein halb Jahr gesetzten Classen keine Sylbe weiter von jener Verrichtung der Visitation und übrigen Werkstelligmachung gedacht wird, sondern lediglich nur von Revisionen die Rede ist, und überall

„ solche Abwechslung von halben zu halben Jah-
„ ren“

nicht etwa, bis die einmahl angefangene Visitation vollführt, sondern ganz bestimmt,

„ bis die alten Revisionen alle erlediget“

unaus-

unausſetzlich fortgeſetzt werden ſollen: wie denn auch im §. 134. dieſes Reichs-Abſchiedes die Revidirung des Conceptes der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung nicht den folgenden Classen überhaupt aufgetragen wird, ſondern

„ bey nächſtkünftiger Viſitation von den Visitatoribus,“

mithin offenbar nur von der erſten Claſſe geſchehen ſollen.

Anmerkung ad 21.

Wenn man dasjenige, was ad §§. 13. 20. 26. 29. der vorigen Schrifft des Herrn Verfaſſers angemerket worden iſt, nachzuholen beliebet; ſo wird man auch alldort eine hinlängliche Wiederlegung des gegenwärtigen §. antreffen.

Wird ſich auf die Vorigen Anmerkungen beruffen.

§. 22.

Kurz je öfter und aufmerkſamer man die ganze hieher gehörige Stelle des jüngſten R. A. vom §. 128. bis zum §. 135. lieſet, je mehr wird ſich ein jeder überzeuget finden, daß der erſten Claſſe die vollſtändige Viſitation nebſt der Revidirung des Concepts, und denen ſonſt noch werkſtellig zu machen übrig gebliebenen Juſtiz-Verbeſſerungen, als Eine Art von Verrichtung, und die Reviſionen als die andere Art aufgetragen worden; bey der ganzen Abwechslung aber mit den folgenden Claſſen eigentlich nur die Abſicht auf die Reviſionen gerichtet geweſen.

Daher den folgenden Classen hauptſächlich nur das Reviſions-Werk gebühret.

Daher den folgenden Claſſen auch jetzo kein Unrecht geſchiehet, wenn das Reviſions-Werk ihr Hauptgeſchäft bleiben wird; ſo wie hingegen der erſten Claſſe offenbar Unrecht geſchehen würde, wenn man den ihr einmahl ge-

schehenen Auftrag, eine vollständige Visitation zu verrichten, nicht von ihnen vollziehen lassen wollte.

Anmerkung ad 22.

Alle Classen sind in der Aufgabe der Geschäfften gleich gehalten worden.

So ferne man mit der Aufmerksamkeit auch die Unpartheylichkeit in Durchlesung der Stellen des J. R. A. verbindet; so wird man sich vielmehr dahin überzeugt finden, daß die Visitation, so wie die Revision und übrige Geschäffte, allen Classen gleich aufgetragen worden, mithin sich auch die Abwechslung auf alle diese Gegenstände beziehe; woraus der Schluß folget, daß, gleichwie den übrigen Classen ein Unrecht geschehen würde, wenn selbe von der Visitation ausgeschlossen werden wollten, also auch der ersten Classe ein Unrecht zugehen würde, wenn dieselbe über den im Gesetz vestgestelten Termin mit beschwehrlichen Kosten beladen werden solte, da gewiß nicht alle Stände der ersten Classe einen so grossen Aufwand gleichgültig ansehen, und solchen den Neben-Absichten Einiger aufzuopfern willens seyn dürften.

§. 23.

2) die von der ersten Classe angefangene Visitation durch die folgenden Classen fortsetzen zu lassen,

Was hätte auch sonst die Verfasser des jüngsten Reichs-Abschiedes bewegen sollen, für die erste Classe ein ganzes Jahr, und für eine jede der folgenden nur ein halbes Jahr anzusetzen, wenn nicht jene ausser den Revisionen auch die vollständige Visitation, nebst den übrigen Aufträgen, ruckständige Verbesserungen werkstellig zu machen, und das Concept zu revidiren, noch besonders zu verrichten gehabt hätte? Denn wenn auch in diesen Aufträgen und in der eigentlich so genannten Visitation eine Fortsetzung statt gefunden hätte; so wäre es ja völlig einerley gewesen, wenn man auch die erste Classe

nur ein halbes Jahr hätte dauren, und sowohl die Visitations- als Revisions-Arbeiten alsdenn von den folgenden Classen hätte fortsetzen lassen.

Anmerkung ad §. 23.

Erstens: daß, wenn alle diese von dem Herrn Verfasser für die erste Classe ausgezeichnete Aufträge ihre Richtigkeit hätten, niemals eine Jahres-Frist erklecklich gewesen seyn würde, ist in den vorigen Anmerkungen ad §. 21. erwiesen worden. Zweytens: daß nicht aus der hier angegebenen, sondern ganz anderen Ursachen der ersten Classe ein ganzes, den übrigen aber nur ein halbes Jahr ausgemessen worden, hat gleichfalls allda ad §. 14. seine Aufklärung erhalten. Drittens: daß man schon in dem Churfürstlichen Collegial-Schreiben von 1742. für alle Classen durchgehends auf eine gleiche Frist eines ganzen Jahrs angetragen habe, und hiebey alle Classen auf gleiche Art, wie zur Revision, also auch zur Visitation für bestimmet angesehen habe, ist eben daselbst ad §. 52. näher ausgeführet worden.

Und können daher die von der ersten Classe angefangene Visitation fortsetzen.

§. 24.

Allein an dergleichen Fortsetzung einer einmahl angefangenen Visitation war ganz und gar kein Gedanke. Ja es ist klar, daß, wenn auch in vorigen Zeiten die jährliche Visitationen nicht nur Revisionen, sondern auch jedesmahl von neuem eigentliche Visitation vorgenommen, dennoch nach dem Plane, den man 1654. vor Augen hatte, um nur erst zu Herstellung jener ordentlichen Visitationen den Weeg zu bahnen, überall nicht einer jeden folgenden Classe das eigentliche Visitations-Geschäffte zugedacht gewesen. Denn gesetzt, daß im Nov. 1654.

Ist des R. A. Meynung so wenig gewesen, als halbjährige Visitationen einzuführen.

die Visitation würklich zu Stande gekommen, und, wie man damahls nach dem Beyspiele der vorigen Zeiten hoffen mochte, das eigentliche Visitations-Geschaffte in kurzem zu Ende gebracht, und bis zum Nov. 1655. noch ein ansehnliches in Revisions-Sachen gearbeitet worden wäre; so hätte freylich auf den Fuß der vormaligen jährlichen Visitationen die zweyte Classe im Nov. 1655. von neuem visitiren können, wo es die Nothdurft erfordert. Allein wenn hernach im May 1656. auch die dritte, im Nov. 1656. die vierte, im May 1657. die fünfte Classe u. s. f. jedesmahl nicht nur Revisions Sachen zu erörtern, sondern auch das eigentliche Visitations-Geschäfft immer wider von neuem vorzunehmen gehabt haben sollten; so wären gegen alles voriges Herkommen, und dazu ohne alle Noth, und gegen die nur auf Erledigung der überhäuften Revisionen gerichtet gewesene Hauptabsicht nicht nur jährliche, sondern halbjährig wiederholte Visitationen herausgekommen; so gewiß nicht die Absicht der damaligen Gesetzgeber war.

Anmerkung ad §. 24.

Dahin gehet der wahre Verstand des J. R. A.

Die Absicht des R. A. gienge dahin, daß die Visitation, so wie die Erörterung der dubiorum Cameralium, und die Berichtigung des Concepts der C. G. O., neben den Revisionen durch die ausgemessene vierthalb Jahre von den in 5. Classen abgetheilten Ständen vollbracht werden sollte. Unmöglich konnte man bey Errichtung des R. A. in den Gedanken stehen, daß die Visitation in gar kurzem zu Ende gebracht, und von der ersten Classe noch ein ansehnliches in Revisions-Sachen gearbeitet werden würde. Die Visitation eines in 54. Jahren nicht untersuchten Gerichtes läst sich niemahls in einem viertel oder halben Jahre vollbringen. Die letztere Visitation traf

traf auch ein durch 54. Jahre nicht visitirtes Gericht an, sie hatte aber durch 7. Jahre die Hände voll zu thun, auch ohne sich in die Erörterung der Dubiorum, und Berichtigung des Concepts einzulassen.

Der Herr Verfasser meinet weiters, daß zwar die zweyte Claß auf den Fuß der vormahligen jährlichen Visitation wiederum auf das neue hätte visitiren können, solches aber weiters fort bey den übrigen durch ein halb Jahr daurenden Classen nicht angegangen, sondern dem Herkommen widrig gewesen seyn würde. Allein! wenn die zweyte Claß, aus Ursach daß ein Jahr verflossen, wiederum auf das neue visitiren könnte, so müste solches auch nach eben dem Fuß der jährlichen Visitationen der 4ten Classe zugestanden seyn. Mit einem Wort, nehme man den wahren Sinn des R. A., so wie er am Eingange dieser gegenwärtigen Anmerkungen vorgeleget worden ist, so wird man aller dieser gekünstelten Wendungen von selbst entbehren können.

§. 25.

Jedoch es ist dermahlen nicht eigentlich eine Frage:
Ob die folgenden Classen nicht auch visitiren könnten? und ob sie also in dem Verstande von aller Visitation auszuschlieſſen wären, und solche lediglich der ersten Classe überlassen müsten?
Sondern nur davon ist die Frage:
ob die erste Classe nicht die einmahl angefangene Visitation erst ganz zu vollführen berechtiget sey?
und ob die folgenden Classen, ehe solches geschehen, jene zu unterbrechen, und die von der ersten Classe angefangene Visitation ohne deren gut-

Gleichwohl ist gar nicht die Meynung, die folgenden Classen von der Visitation ganz auszuschlieſſen.

gutwillige Abtretung ihres Orts fortzusetzen berechtiget seyen?

Anmerkung ad §. 25.

Die Frage wird in anderer Gestalt vorgeleget.

Nach dem eigentlichen Innhalt dieser und der vorgehenden Schrift des Herrn Verfassers müste die Frage vielmehr also lauten: ob der ersten Claß durch die Reichs-Gesetze, des J. R. A. und der Kayserlichen Wahl-Capitulation, das Visitations-Geschäfft also privativè aufgetragen worden sey, daß dieselbe in der Gesetzmässigen Zeit-Frist, wenn sie dieses Geschäft biß dahin nicht beendiget hätte, auch nicht abgelöset, sondern bis zu dessen Vollbringung beysammen gelassen werden müste? Die hinlängliche Beantwortung dieser Frage ist in unsern vorigen Anmerkungen enthalten. Nur dieses kan ich hier noch beyzurücken nicht umhin, daß diese Frage (man mag sie nach dem Sinn des Herrn Verfassers, oder nach unserer Anlage betrachten) allemahl eine Auslegung des J. R. A. und der Kayserlichen Wahl-Capitulation zum Gegenstand habe, mithin, so fern dieselbe auch den Höchst- und hohen Ständen zweifelhaft scheinen sollte, ihre Entscheidung noch immer fort von einem durch Kayserliche Ratification zu einem Reichs-Schluß zuerwachsenden Gutachten zu erwarten habe.

§. 26.

Sondern sie können allerdings demnächst von neuem visitiren.

Gesetzt die gegenwärtige erste Classe wäre mit ihrer angefangenen Visitation einmahl völlig fertig; alle vorgekommene Personal- und Real-Gebrechen wären erlediget; das Concept wäre revidirt; die dubia Cameralia wären resolvirt u. s. f. Es fänden sich aber zur Zeit, da die zweyte oder dritte Classe einruckte, wieder neue Mängel oder Mißbräuche in persönlichen oder andern Dingen;

wer

wer wollte da zweifeln, daß nicht auch die folgenden Classen auch solche Dinge vornehmen, und in so weit von neuem visitiren könnten? es sey, z. E. daß inzwischen neue personæ visitandæ ans Cammer-Gericht gekommen wären, oder auch denen, die bereits in vorigen Visitationen vorgekommen, neue Dinge zur Last gelegt würden, oder auch neue dubia Cameralia, oder neue Verbesserungen des Gerichts oder des Processes in Vorschlag kämen u. s. w. In diesem Verstande ist es wohl noch niemanden in Sinn gekommen, die folgenden Classen von der Visitation auszuschliessen.

Anmerkung ad §. 26.

Dieser §phus widerspricht nun vollends demjenigen Satze, welchen der Herr Verfasser in seiner erstern Schrift II. Frage §. 16. dahin geäussert hat: „ daß bey den folgenden Classen „ weder von Fortsetzung sothaner Visitation, noch von einer „ neuen etwas gedacht, sondern für selbige die Revisions Ar„ beiten bestimmet worden. Es ist demnach auch dem Hrn. Verfasser dazumahl in der jenem §. beygefügten Anmerkung eben jener Fall entgegen gesetzt worden, welchen derselbe jetzo in diesem gegenwärtigen §pho für bekannt annehmen will. Zudem, wenn der Herr Verfasser dermahlen auch den übrigen Classen ein Visitations-Recht zugestehen will, so könnte dieses ja nicht von allen übrigen Classen zu verstehen seyn, sondern nur von der zweyten, nicht aber, wie hier gesagt wird, auch von der dritten, weil ansonst abermahls ein Widerspruch zwischen diesem und dem vorstehenden §. 24. erfolgen würde. Wenn man demnach das Visitations-Werk nach dem wahren Sinn des J. R. A., und besonders der Kayserlichen Wahl-Capitulation, allen Classen, und insbesondere dem ersten Senate einer jeden Classe, als eine fortzusetzende Sache zueignet, so

Diese Meynung des Herrn Verfassers widerspricht seiner erstern Schrift.

werden sich alle dergleichen Widersprüche leicht vermeiden lassen, und am Grunde sich allemahl die Richtigkeit Unsers Satzes zeigen, daß die erste Claß zur Visitation keinen besondern Auftrag erhalten habe, sondern alle Classen hiezu, wie zu den Revisionen, gleich bestimmet und bevollmächtiget worden seyen.

§. 27.

Aber nur nicht die erste Classe unterbrechen, und deren Visitation fortsetzen.

Allein dermahlen findet sich die Sache in ganz anderen Umständen. Die gegenwärtige erste Classe hat die zum Cammer-Gerichte gehörigen Personen vernommen, und das, was ein oder andern zur Last gelegt worden, in Untersuchung gezogen, Zeugen verhört, confrontirt, Briefschaften zu den Acten genommen u. s. w. Diese Untersuchung ist aber noch nicht geschlossen. Gleichwohl sollen sie jetzt abbrechen, und dieses an sich unzertrennliche Geschäft soll durch die folgenden Classen fortgesetzt werden. Dergleichen ist noch nie geschehen; es ist selbst der Natur der Sache so zuwider, daß es eben so gut seyn würde, als das ganze Visitations-Weesen unverrichteter Dinge in sein voriges Nichts zuruck gehen zu lassen. Und eben so verhält sichs in Ansehung der noch nicht zum Schluß gekommenen Berathschlagungen über die Real-Mängel und Verbesserungen des Gerichtes und Processes.

Anmerkung ad §. 27.

Daß die Visitation von den folgenden Classen fortgesetzet

Daß ohne Nachtheil des Geschäfftes die erste Classe dermahlen sowohl in der Untersuchung der Personal-Gebrechen, als um vielmehr der Real-Mängel, abgelöset werden könne, ist schon oben ad §. 2. dargethan worden. Daß aber solches bisher noch niemahls geschehen, macht weder einen Beweiß, noch

noch ein Herkommen aus, weil die gegenwärtige ausserordentliche Deputation in ihrer Art die erste ist, welche nach dem Sinn und Buchstaben des J. R. A. in Gang gebracht worden ist.

werden könne, ist schon mehrfältig erwiesen worden.

§. 28.

Dieses ist aber auch so wenig der Absicht des jüngsten R. A. gemäß, daß, wenn man den Verfassern desselben die Frage vorgelegt hätte: wie es gehalten werden solte, wenn die erste Classe vor Ablauf des Jahres mit Verrichtung der Visitation und der übrigen Aufträge noch nicht zu Ende, und noch zu gar keiner Revisions-Sache gekommen seyn würde? gewiß nicht daran zu denken gewesen wäre, eher eine Ablösung vorzunehmen, bis erst das, was einmahl angefangen worden, zu einem gewißen Schluß gekommen seyn würde. Diese Antwort läst sich aus der Natur der Sache und dem vorherigen Herkommen von selbsten abnehmen. Und es ist wohl zu merken, daß selbst das Reichs-Gutachten vom 5. März 1666. den im R. A. 1654. angesetzt gewesenen terminum ad quem von einer Jahres-Frist mit wohlbedächtigem Stillschweigen übergehet; zum gewissen Zeichen, daß man dahin gestellet seyn lassen, ob solche Frist so genau würde beobachtet werden können.

Welches selbst 1654. nicht statt gefunden haben würde.

Anmerkung ad §. 28.

Eben diese Frage, was die Verfasser des J. R. A. für den Fall, wenn die erste Classe keinen ihrer vermeintlichen Aufträge vollendet hätte, entschieden haben würden, ist schon umständlich in den vorigen Anmerkungen ad §. 24. wo sie der Herr Verfasser gleichfalls und in eben diesen Ausdrücken aufgeworf-

Und würde auch A. 1654. statt gefunden haben.

worffen hat, beantwortet worden. Daß man aber keineswe-ges sagen könne, als hätte das Reichs-Gutachten vom 5. März 1666. die Vorschrifft der einer jeden Classe bestimmten Zeit gänzlich übergangen, hievon ist das Gegentheil eben da-selbst ad §. 37. dargethan worden.

§. 29.

4) Hingegen würde es unrecht seyn, die erste Classe von Revisionen auszuschliessen;

Umgekehrt ist hingegen klar am Tage, daß der ersten Classe gegenwärtiger Reichs-Deputation nicht nur das Visitations-Werk zu verrichten, sondern auch mit Erörterung der Revisions-Sachen den Anfang zu machen, aufgetragen worden. Wenn es also unbillig seyn würde, die folgenden Classen von der Visitation auszuschliessen, deren übrigens bey Erwehnung sothaner Classen im Reichs-Abschiede nicht gedacht wird; wie viel unbilliger würde es seyn, der ersten Classe wider ihren Willen und ohne ihr Verschulden den Abschied anzukündigen, ehe sie noch eine einzige Revisions-Sache erörtern können? Unter welchem Scheine Rechtens soll also die erste Classe von diesem nicht minder gemeinsamen Reichs-Geschäffte, das noch dazu ausdrücklich in ihrem Auftrage mit begriffen ist, auf einmahl ausgeschlossen und verdrungen werden? zumahl da das Geschäfft selbst gewiß dabey nichts gewinnet, sondern eher ganz zu Grunde gehet, und also die gemeine Wohlfart nichts weniger als damit übereinstimmet.

Anmerkung ad §. 29.

Die erste Claß von Revisionen auszuschlüssen, würde so

Wenn es dem Herrn Verfasser ungerecht scheinet, die erste Classe von den Revisionen auszuschliessen; so muß es auch als eine gleiche Unbilligkeit angesehen werden, den übrigen Classen die Visitation zu entziehen. Zu dem setze ich den Fall,

daß

daß die erste Classe mit allen ihren angeblichen Aufträgen, ausgenommen der Revision, in einem Jahre fertig geworden wäre, würde die Ablösung statt gehabt haben? nach der erstern Schrift II. Frag, §. 16. bejahet solches der Herr Verfasser; nach der gegenwärtigen verneinet er es. Diesen Widerspruch wird der oben vestgestellte Satz auflösen, daß die Ablösungen der Classen, ihren Grund-Ursachen nach, nicht an die Geschäfte, sondern an die Zeit-Fristen gebunden seyen.

unrecht seyn, als die folgenden von der Visitation.

§. 30.

Doch, wie fast alle Sachen zwey Seiten haben, so könnte vielleicht von einer ganz anderen Seite eingewandt werden: Es sey der ersten Classe nicht einmahl zuzumuthen, die Last der Visitation länger, als auf die in Gesetzen bestimmte einjährige Frist zu tragen. Wenn man bedenkt, was für ein Aufwand einem jeden der deputirten Reichs-Stände hiebey zur Last fällt, und wie beschwerlich es manchem seyn mag, den bisherigen Subdelegirten in seinem eigenen Dienste so lange zu entbehren; so wäre es freylich nicht zu bewundern, wenn mancher Reichs-Stand die Gelegenheit mit Vergnügen ergriffe, seinen Subdelegirten zurückzunehmen, und diese kostbare Ehre der folgenden Classe je eher je lieber überliesse, wenn anders so wenig patriotische Gesinnung vorauszusetzen wäre, daß unsere hohen Reichs Stände ein solch gemeinnütziges Werk ihrem eigenen Privat-Interesse aufzuopfern vermögend wären.

B) ein anderer Einwand ist: der ersten Classe sey die Last der Visitation nicht länger zuzumuthen;

Anmerkung ad §. 30.

Daß, gleichwie die Erhaltung eines gleichen Rechtes, also auch die Austheilung einer gemeinsamen und gleichen Bürde,

Die Reichs-Gesetze wollen die den Aufwand

so viel möglich gleich getheilt wissen.

die eigentlichen Absichten der Classen-Wechslungen seyn, ist in diesen und den vorigen Anmerkungen hinlänglich dargethan worden. Eben diesen Hauptsatz hat auch das Churfürstl. Collegium, als dasselbe in seinem Collegial-Schreiben Ao. 1742. auf eine für alle Classen durchgängige Jahres-Frist antrug, zum Grund geleget, in den Worten, weil nemlich bey diesem von den Ständen des Reichs mit so merklichen Kosten besorgenden Geschäfte eine Gleichheit zu beobachten sey. Man besehe unsere vorige Anmerkungen ad §. 52.

§. 31.

doch das ist selbst der ersten Classe Wille und Pflicht.

Allein meines Wissens hat bisher noch keiner derer zur ersten Classe gehörigen Stände eine solche Gesinnung geäussert. Vielmehr hat es das ganze teutsche Reich und das gesammte wohldenckende Publicum mit Dank zu erkennen, wie entfernt von allen Neben-Absichten die erste Classe bisher alle Kosten und Ungemächlichkeiten, so sie zum Theil über Vermuthen mit dem einmahl übernommenen Auftrage verbunden gefunden, mit Großmuth und Standhaftigkeit übersehen. Und es ist ferner zu hoffen, daß es, einem so großen Werke, als der Gott wohlgefälligen Justiz, der innerlichen Wohlfart grösten Stütze, zu Ehren, auch in Zukunft an Beharrung in dieser preißwürdigen Gesinnung nicht fehlen werde.

Es ist aber auch gewiß, daß der einmahl übernommene Auftrag nicht mindere Verbindlichkeit als Befugniß mit sich führet, denselben vollständig bis zu seiner Endschaft auszuführen. Oder im widrigen Fall, wenn ein oder anderer Reichs-Stand gegen solche seine Obliegenheit zur Unzeit abbrechen wollte; so würden unstreitig diejenigen Verordnungen der Gesetze eintreten, welche

zum

zum Voraus heilsam dafür gesorget haben, daß „ an des „ abwesenden Standes Stelle gleich der andere, welcher „ ihm in ordine succedirt, von Speyer (oder nunmehr von „ Wezlar) ausgeschrieben werden soll „ (a).

(a) R. A. 1654 §. 129.

Anmerkung ad §. 31.

Der Willen der ersten Claß kann nicht dem Gesetze widerstreben.

Ich will das Wissen des Herrn Verfassers zwar dahin gestellet seyn lassen, ob sich noch kein Reichs-Stand der ersten Classe über diesen länger fortdaurenden Aufwand beklaget habe, und glaube mit dem Herrn Verfasser, daß die Beförderung der Justiz allein ohne Neben-Absichten bey den höchst- und hohen Ständen der Beweggrund sey, diese so merkliche Kosten mit Großmuth und Standhaftigkeit zu übersehen, wenn gleich der Genuß dieser Kosten nicht auch allen Herren Subdelegirten gleichgültig fallen dörfte. Da es aber bey Befolgung eines klaren Gesetzes nur auf den Buchstaben desselben, oder auf einen neuern Willen der Gesetzgebenden Gewält ankommt, und wenn auch würklich die erste Classe diese Bürde tragen wollte, noch die Frage seyn würde, ob auch bey einem so uneigennützigen Betragen sich die folgende Classen über den Verlust ihres Rechtes beruhigen würden, so kann hierinnfalls doch nichts anderes, als nur ein statthaftes Reichs-Gutachten den Aufschluß geben, und des Kayſers Majest. von den wahren Gesinnungen der Stände überzeugen. Daß übrigens auf den Fall, wenn sich ein oder anderer Reichs-Stand der ersten Classe auf den 2. Nov. von Wezlar hinwegbegebete, der in ordine ihm succedirende beruffen werden sollte, ist ein Satz, welcher weder in dem Gesetze gegründet ist, noch auch sonst statt finden kann. In dem Gesetze wird diese Verordnung nur auf den Falle vestgestellet, wenn ein Stand, ohngeachtet seiner Beruffung und Obliegenheit, dennoch nicht erscheinen würde,

würde. Hier aber in dem gegenwärtigen Falle würde er eben durch diesen seinen Abzug die genaue Befolgung des vorhandenen Gesetzes beweisen, und da er hiedurch dem Aufwande, welchen ihm das Gesetz nicht weiters aufleget, ausweichet, kann auch jene in eben dem R. A. welcher die Zeit-Frist für jede Classe bestimmet, enthaltene Verordnung hieher keinesweeges gezogen werden.

§. 32.

III.) Ueberhaupt sind Zeit-Fristen für jede Classe zum Voraus a) nicht thunlich.

Wenn man aber endlich auch noch überhaupt die Frage aufwirft:

ob es überall nach der heutigen Verfassung thunlich und rathsam sey, für jede Classe der Visitation gewisse Zeit-Fristen zum Voraus zu bestimmen, und in so weit die vor mehr als hundert Jahren gemachte Einrichtung, derer seitdem veränderten Umstände ungeachtet, noch jetzo schlechterdings beyzubehalten?

So ist vors erste leicht zu erkennen, was zwischen jenen Zeiten des jüngsten R. A. und den heutigen Umständen für ein beträchtlicher Unterschied obwaltet, um überzeugend einzusehen, daß eine Verordnung von dieser Art vor hundert Jahren der Gesetzgebenden Klugheit ganz gemäß seyn können, die es jetzo nicht mehr ist; und daß also unerhört seyn würde, wenn gleichwohl diejenigen, die es in ihrer Gewalt haben, und deren Pflicht es in der That nicht weniger als ihre Befugniß ist, Gesetze so, wie es die veränderten Umstände erfordern, zu ändern und zu bessern, --- wenn, sage ich, Kayser und Reich nichts destoweniger blos deswegen, weil vor hundert Jahren gewisse Zeit-Fristen angesezt worden, sich dadurch zum

Nach-

Nachtheile des Geschäfts und der gemeinen Wohlfart die Hände binden lassen wollten.

Anmerkung ad §. 32.

Die Bestimmungen dieser Fristen waren dazumal und sind noch thunlich.

Daß sich weder die Zeit-Umstände verändert, noch sonst ein Anstand vorhanden sey, warum nicht die Verordnungen des J. R. A. in ihrer ganzen Völle, folglich auch in Ansehung der für die Classen bestimmten Zeit-Frist, auch heutiges Tages befolget werden könnten, ist schon in den vorigen Anmerkungen zur I. Frag §. 19. 22. und II. Frag ad §. 7. erwiesen worden. Ob aber diese Verordnungen dermahlen von Kayser und Reich nicht etwan hätten oder noch könnten abgeändert werden, ist wiederum eine ganz andere Frage, die wohl Niemand auf eine andere Art beantworten wird, als daß dieses immerdar noch von der Macht und dem Ausspruche der Gesetzgebenden Gewalt abhange, hierzu aber der Reichs-Verfassung gemäß ein ergiebiges Reichs-Gutachten nothwendig sey. Und wenn eine solche Abänderung des Gesetzes, wenn es die Umstände erfordern, selbst eine Pflicht derjenigen ist, die es in ihrer Gewalt haben, wie es der Herr Verfasser erkennet, so wird wohl die Uebertrettung dieser Pflicht niemahls der Kayserl. Majest. welche das nöthige Gutachten wiederholt, und so nachdrücklich begehret haben, zugemessen werden können.

§. 33.

Denn 1.) wenn gleich der jüngste R. A. einen solchen Ueberschlag nach den XVI. Jahrhundert gemacht;

Die Verfasser des jüngsten Reichs-Abschiedes haben sich hierinn unstreitig bloß auf das verlassen, was ihnen die Erfahrung voriger Zeiten an die Hand zu geben schien, wornach sie ungefähr einen solchen Ueberschlag machen zu können glaubten.

Sie fanden in den Nachrichten von den ehemahligen Visitationen, daß solche oft nur etliche Wochen, höchstens etliche Monate gewähret hatten, und daß binnen solcher Zeit sowohl Visitationen als Revisionen vorgenommen worden: Sie hatten also Ursache zu glauben, daß binnen Jahres-Frist nicht nur die Visitation vollbracht, sondern auch noch in Revisionen etwas beträchtliches gearbeitet werden könnte; und daß demnächst eine Zeit von 6. Monaten zu fernerer Erörterung mehrerer Revisions-Sachen hinlänglich genug seyn würde.

Daß aber binnen einer gewissen Zeit die Visitation vollbracht werden sollte und müste; und daß widrigenfalls mit Verlauf der Zeit, man möchte so viel oder so wenig gethan haben, als man wollte, auf einmahl abgebrochen werden sollte; davon ist im jüngsten R. A. so wenig eine Spur zu finden, daß man vielmehr zweifels ohne damahls gedacht, die Erfahrung werde schon den besten Lehrmeister abgeben, und es werde sich, wenn es dazu käme, schon von selbsten finden, ob und wie weit allenfalls auch längere Fristen nöthig seyn möchten.

Anmerkung ad §. 33.

welches noch weiters erläutert wird.

Es ist hier lediglich alles dasjenige nachzuholen, was in den vorigen Anmerkungen zur II. Frag §. 21. 22. angeführet worden: aus welchen sich klar ergeben wird, daß man die in dem J. R. A. benannte Zeit-Fristen keineswegs als einen ungefähren Ueberschlag ansehen könne. Noch weniger aber kann der gegenwärtige Satz des Herrn Verfassers bestehen, als hätte man sich bey Entwerfung des J. R. A. die Nachrichten von den ehemaligen Visitationen, welche nur etliche Wochen, höchstens etliche Monate gedauert haben, vorgestel-

let. Denn in den Zeiten, als die jährliche Visitationen in Uebung waren, konnten dieselben natürlicher Weise in kurzer Zeit zu Stande gebracht werden. Der längste Zeitlauf, worinnen keine Visitation gewesen, waren 11. Jahre, nemlich von 1587. bis 1598. Allein wer wollte von einem Zeitlauf von 11. Jahren auf jenen von 54. Jahren, welche von der Visitation de Ao. 1600. bis zu dem J. R. A. verflossen sind, einen Beweiß ziehen? Man würde also der Einsicht und Beurtheilung der Verfasser des J. R. A. viel zu nahe tretten, wenn man glauben wollte, daß dieselben ein so ungleiches Muster sich vorgestellet, und die erforderliche Zeit zur Untersuchung eines durch 54. Jahre nicht visitirten Cammer-Gerichts nach dem Vorgange der älteren- ein einziges mahl nur durch 11. Jahre unterlassenen Visitationen hätten abmessen wollen. Uebrigens stimme ich dem Herrn Verfasser allerdings bey, daß der Gesetzgebenden Gewalt bey Verfertigung des J. R. A. gewiß nicht in Sinn gekommen sey, daß die Visitation binnen einer gewissen Zeit vollbracht werden sollte und müste. Denn eben derowegen wurde das Geschäft der Visitation allen Classen zugleich also aufgetragen, daß dasselbe immerfort neben den Revisionen behandelt und zu seiner Endschaft gelangen, auch hiezu nach der Vorschrift der Kayserl. Wahl-Capitulation der erste Senat jeder Classe verwendet werden sollte.

§. 34.

Man darf aber eines Theils nur Acten in Reichs-Geschäften, wie solche im XVI. Jahrhundert behandelt worden, und wie sie heutiges Tages aussehen, mit einander in Vergleichung stellen, um sich zu überzeugen, wie man damahls bey weitem nicht so viel zu schreiben, so umständlich zu votiren und zu berichten gewohnt war, wie es jetzo erfordert wird; daher freylich in jenen Zeiten

so haben sich doch die Umstände seit dem sehr geändert, so wohl a) was die Visitation betrift,

ten manches kürzer, als heute zu Tage gefaßt werden konnte. Doch ist andern Theils auch ein himmelweiter Unterschied zwischen jenen jährlichen Visitationen, deren immer eine der andern die Hand bot, die also, je mehrmahlen sie geschehen waren, desto weniger Arbeit den nachfolgenden übrig liessen; und zwischen einer solchen Visitation, welche nach mehr als 50 oder in Beziehung auf die ehemahligen ordentlichen Visitationen nach mehr als 150. Jahren in ihrer Art die erste ist; da freylich erst das Eiß zu brechen, und doch in allem auf den Grund zu gehen, natürlicher Weise mehr Mühe und Zeit erfordert, als es in der Folge auch künftig wieder kosten wird, wenn nur von Wiederholung solcher einmahl in Gang gebrachten Visitationen die Frage seyn wird.

Anmerkung ad §. 34.

die Umstände haben hierinn falls nichts geändert, nur Mißbräuche sind entstanden.

Daß das viele Schreiben, lange Votiren, und Berichten weder erforderlich noch nützlich, sondern vielmehr ein Mißbrauch sey, wird ein jeder, da es selbst die Vorschrift der Reichs-Gesetze ist, leicht entscheiden; wegen einem Mißbrauch aber die Befolgung eines Gesetzes zu hindern, wird auch Niemand für zuläßig erkennen.

Daß ferners ein himmelweiter Unterschied zwischen den jährlichen und einer durch so viele Jahre ausgesezten Visitation sey, wird niemahls bestritten werden: daß aber zwischen der Ao. 1600. gehaltenen, dann jener in dem R. A. von 1654. angeordneten, weiters der Ao. 1706. fürgewesten, und dann auch der heutigen Visitation in Ansehung der Zeit ein Unterschied sey, wird keiner zugeben, da von der ersten bis zur zweyten 54. Jahre, von der zweyten bis zur dritten 52. Jahre, und von der dritten bis zur heutigen abermahls 54. Jahre ver-

verflossen sind, mithin auch gegen die Anwendung jener Ao. 1654. gemachten Verordnungen aus dieser Ursache nicht das geringste eingewendet werden kann.

§. 35.

Auch selbst, was die Revisionen anbetrift, wird sich in Ansehung der dazu erforderlichen Zeit ein grosser Unterschied zwischen den jetzigen und vorigen Zeiten finden. Man hat jetzt weit grössere Schriften, mithin grössere Acten vor sich; Man wird in dieser letzten und höchsten Instanz die sorgfältigste und genaueste Prüfung jeder Sache erwarten; Jeder Votant wird Zeit brauchen, sich völlig von der Sache zu unterrichten, und auf sein Votum gefaßt zu halten. Als b) in Ansehung der Revisions-Sachen;

Wie viel da in einem halben oder ganzen Jahre ausgerichtet seyn werde, wird die Zeit am besten lehren.

Anmerkung ad §. 35.

Auch hier werden die grossen Schriften und das lange Referiren allerdings den Mißbräuchen beyzuzehlen seyn. Uebrigens ist in Ansehung der Revisionen in dem J. R. A. §. 31. schon vorgesehen, daß sich die Revisoren vor Vollendung der unter Handen habenden Sache nicht hinweg begeben sollen. Wodurch aber dennoch nie die Einrückung der folgenden Classe gehindert werden kann, sondern nur der noch beschäftigte Senat einige Zeit länger zu verbleiben haben wird. Wenn dieser klugen Vorsehung nachgegangen wird, so kann es an einem glücklichen Erfolge nicht fehlen. Welche sich auch auf die Revisionen erstrecken.

Man besehe zugleich, was in den vorigen Anmerkungen II. Frage ad §. 25. erinnert worden ist.

§. 36.

Deren Erörterung sich nicht voraus abmessen läßt;

Wenigstens wenn hierzu eine gewisse peremtorische Frist zum voraus vestgesetzt werden soll, so darf man sich nur auf die Erfahrung beruffen, welcher Referent sich getraue, die Zeit, die er zu Durchlesung eines nur etwas mehr als mittelmässigen Stückes Acten, und zu Ausarbeitung einer vollständigen Relation nöthig hat, nach Tag und Stunden zum voraus abzumessen? wie mancher macht den Ueberschlag mit einer Relation, Deduction, oder andern ähnlichen Arbeit binnen so viel Tagen oder Wochen fertig zu werden, und braucht vielleicht so viel Monathe und drüber! wie wolte es möglich seyn, hier zum voraus Ziel und Maaß zu setzen, da man die Zahl und Grösse der vorzunehmenden Acten nicht einmahl voraus wissen kann! oder solte man es darauf ankommen lassen, daß gegen das Ende einer über Vermuthen ablaufenden Zeit nur geeilt, und vielleicht zum Nachtheil der Justiz nur noch vor dem bestimmten Ziele das Urtheil heraus gebracht werde!

Anmerkung ad §. 36.

Wenn bey Revisionen kein Zeit-Termin gilt, wo solle derselbe gelten?

Daß ein Referent nicht allemahl die Zeit, welche er zur Verfertigung einer vollständigen Relation gebrauchet, mit Tag und Stund zum voraus abzumessen vermöge, widerspricht Niemand. Daß derowegen die Bestimmung eines halben Jahrs unthunlich sey, wird aber auch keiner als eine Folge erkennen; weil ansonst die ganze Verordnung des J. R. A. wegen Abwechslung der Classen in gewissen Terminen niemahls eine Anwendung würde haben können, da diese Anwendung von dem Herrn Verfasser nicht nur bey der Visitation, sondern jetzo auch bey den Revisionen abgesprochen werden will. Ich

sollte

sollte nicht glauben, daß des Herrn Verfassers Willen sey, ein Reichs-Gesetz für ein unwürksames Wortspiel anzugeben.

Daß aber etwan gegen Ende der ablaufenden Zeit nur geeilet, und wohl gar zum Nachtheil der Justitz ein übereiltes Urtheil heraus gebracht werden dürfte, ist gewiß kein Gefahr, indem der J. R. A. dagegen §. 131. schon durch die in der vorstehenden Anmerkung angezogene Verordnung vorgebogen hat. Was solte also die Ursach einer Uebereilung seyn, da derjenige Senat, welcher etwan mit einer Rechts-Sache auf den bestgesetzten Termin nicht zu Ende kommen könnte, in so lange, biß die Sache entschieden, beysammen zu bleiben angewiesen ist.

§. 37.

Der jüngste Reichs-Abschied gibt zwar selbst an die Hand, daß die Revisoren, ehe sie nach verflossener Zeit von Wetzlar wider abreisen, die unter Händen habenden Sachen, darinn sie zu arbeiten angefangen, vollends erörtern, und sich vorhin daraus nicht hinwegbegeben sollen (a). Mithin geht selbst die Absicht dieses Reichs-Gesetzes offenbar dahin: daß die Revisions-Arbeiten an das Ziel der Zeit nicht gebunden seyn, sondern bis zu Endigung jeder Sache ihren Fortgang behalten sollen.

Wie auch selbst der jüngste R. A. schon erkannt.

Wenn man aber gleichwohl immer die folgenden Classen in den einmahl vorgeschriebenen Fristen nacheinander beruffen wollte; so würde wohl nichts gewisser zu erwarten seyn, als daß immer etliche Classen auf einmahl sich zu Wetzlar beysammen finden würden, indem schwehrlich

(a) R. A. 1654. §. 131.

lich eine Classe mit den angefangenen Revisionen just um die bestimmte Zeit völlig fertig seyn dürfte.

Anmerkung ad §. 37.

Der J. R. A. hat §. 131. der Uebereilung in Revisions Sachen vorgebogen.

Derowegen daß ein oder der andere Senat mit seinen unterhanden habenden Revisions-Sachen nicht fertig geworden, ist nach dem Sinne des J. R. A. die Einberuffung und Erscheinung der folgenden Classe nicht zu behindern.

Ich gebe dem Herrn Verfasser gerne zu, daß die Revisions-Arbeiten an das Ziel der Zeit nicht gebunden seyn. Es sind aber die Arbeiter an solches dahin gebunden, daß sie bey eingerückten Termin ihren Nachfolgern Platz machen sollen, und nur in dem Falle, wenn einige eine noch unausgemachte Arbeit unter Handen hätten, dieselben bis zu deren Beendigung verbleiben müsten. Dieses mus der Verstand des angezogenen §. 131. seyn, oder er würde dem vorgehenden §. 130. in welchem die halbjährige Abwechslung bestimmet worden, offenbar widersprechen, und dieser Abwechslung eben da, wo sie bestgesetzet wird, alle Anwendung benehmen. Dieses aber nur zu gedenken, wird die Ehrfurcht gegen so erleuchte Gesetzgeber niemahls zulassen. Kurz zu sagen, der J. R. A. war wohl in der Meynung, daß es sich zutragen könne, daß manchmahl einige Revisoren ihre Arbeit biß zur bestimmten Zeit nicht vollbringen würden, daß aber sich immer etliche Classen auf einmahl zu Wetzlar beysammen befinden würden, konnte den Gesetzgebern dazumahl eben so wenig einfallen, als es dermahlen von erfahrnen Männern, wo nicht allezeit, doch meistentheils zu vermuthen stehet: sie würden sich nur so viele und solche Geschäfften auflegen, als sie, in der bestimmten Zeit zu Stande zu bringen, aus der Erfahrenheit vorher sehen könnten.

§. 38.

Schwehrlich wird jemand ein einziges Beyspiel aufbringen können, daß man ein ähnliches Geschäfft, wie die Visitation des Cammer-Gerichts ist, zum voraus an einen gewissen terminum ad quem gebunden hätte.

2) nach aller Analogie ist in keinen ähnlichen Falle je ein solcher Terminus ad quem üblich.

Wo nur irgend eine Commission von einigem Umfange in Gerichtlichen oder andern Sachen angeordnet wird; ist zwar nichts gewöhnlicher, als einen terminum a quo, aber gewiß keinen terminum ad quem voraus vestzusetzen. Und, was hier die nächste Analogie ausmachen würde, wo ist es erhört, daß einer Reichs-Deputation, der man nur irgend erhebliche Geschäffte anvertrauet, als etwa zum Justitz-Weesen, zum Münz-Weesen, zum Friedensschluß u. d. g. nur jemahls eine gewisse Zeit zur peremtorischen Frist vorgeschrieben wäre!

Wie sollte es denn möglich seyn, bey einem so verwickelten und zusammen gesetzten Geschäffte, wie die Visitation des Cammer-Gerichts ist, ein so genaues bis auf Tag und Stunde berechnetes Ziel voraus zu bestimmen!

Anmerkung ad §. 38.

Ich stimme dem Herrn Verfasser vollkommen bey, daß nie einer Deputation zur gänzlichen Vollendung eines Geschäftes ein Terminus ad quem ausgemessen worden sey; allein, ist denn zur Vollendung der Visitation und der Revisions-Geschäffte ein terminus ad quem in dem J. R. A. bestimmet worden? Einer jeden Claß ist zwar eine gewisse Zeit-Frist einberaumet worden, nicht aber daß das Werk selbsten in einem oder 2. Jahren vollbracht werden sollte.

Es ist kein Terminus ad quem zur Vollendung der Visitation, sondern nur zur Ablösung bestimmet.

Wenn man mit der Meynung des Herrn Verfassers das ganze Visitations-Geschäft, nebst Berichtigung der dubiorum Cameralium und des Concepts der C. G. O. der ersten Claß allein auftragen wollte, so würde es allerdings der Analogie zu wider seyn, wenn man zur Vollbringung eines so verwickelten Geschäfts einen terminum ad quem eines Jahres vorschreiben wolte. Da aber nach dem eigentlichen Sinn des J. R. A. die Visitations, Revisions und alle übrige Handlungen allen Classen zugleich und in gleicher Maasse aufgegeben worden sind, und alle Classen zusammen die eigentliche Visitations- und Revisions-Deputation ausmachen; so konnte auch gar wohl einer jeden Classe ein terminus, ohne hierdurch dem Fortgang des Geschäffts den geringsten Abbruch zu thun, vorgeschrieben werden.

§. 39.

Es ist auch B) nicht rathsam; denn man darf 1) nicht fürchten, daß die Visitation sich verewigen werde.

Aber wird nicht auf solche Art zu fürchten seyn, daß die Visitation und zwar selbst die erste Classe sich bis ins unendliche verziehen werde? oder soll man etwa geschehen lassen, daß nach dem Beyspiele der immer fortwährenden Reichs-Versammlung auch ein ewiger Visitations-Convent gehalten werde? dieses würde allerdings bedenklich seyn. Allein, nach der bißherigen Erfahrung sowohl von dem preißwürdigsten Eifer einer hochansehnlichen kayserlichen Commission, als von der Arbeitsamkeit und von dem anhaltenden Fleisse der dermahligen Herren Subdelegirten zu urtheilen, hat man gewiß nicht Ursache zu fürchten, daß man von dieser Seite das Geschäfft ohne Noth in die Länge ziehe. Noch weniger ist zu vermuthen, daß bey dem beträchtlichen Aufwande, der dadurch einem jeden der deputirten Reichs Stände verursachet wird, selbst diese bey einer ungebührlichen Verzögerung

gleich-

gleichgültig seyn, und die Ehre, in der ersten Classe eine Stelle zu haben, mit einem so theuren Aufwande, wenn es nicht aus gemeinnützigem Eifer fürs gemeine Beste geschähe, ohne Noth zu verlängern suchen sollten.

Anmerkung ad §. 39.

Man gehe der heitern Verordnung des J. R. A. und der kayserlichen Wahl-Capitulation nach. Man halte alle Neben-Absichten, und zu einer Visitation nicht gehörige Dinge hindan, und es wird weder die erste Classe mit übermässigem Aufwande beschwehret werden, weder wird sich auch die Visitation ins unendliche ziehen.

In Befolgung des Gesetzes fallen alle üble Folgen von selbsten hinweg.

§. 40.

Allenfalls würde von Kayser und Reichs wegen, im Fall man eine unnöthige Verzögerung wahrzunehmen glauben sollte, unbenommen seyn, von der Visitation Bericht zu erfordern, oder auch dieser überhaupt aufzugeben, von Zeit zu Zeit vom Fortgange ihrer Arbeiten, und insonderheit wo sich etwa Anstand und Aufenthalt ereignete, davon Bericht zu erstatten.

Worüber allenfalls Berichts-Forderung und andere Vorschläge statt finden;

Vielleicht lassen sich auch sonst, wenn man nur nicht mit Vorausbestimmung eines gewissen Zieles die Sache zu ängstlich einschränkt, noch diensame Mittel ausfindig machen, wie dem Zwecke am gemässesten und doch mit möglichster Ersparung der Zeit das Werk von einer Classe nach der andern vollbracht werden könnte.

Anmerkung ad §. 40.

Und denn wird auch eine Berichts-Forderung nothwendig seyn;

Da man von Kayser und Reichs wegen beschlossen, bey der gegenwärtigen Visitation nach der Anordnung des J. R. A. und der damit übereinstimmenden Kayserlichen Wahl-Capitulation zu verfahren, wie das Reichs-Gutachten vom 8. August 1766. besaget: da man der gegenwärtigen Visitation die letztere Reichs-Instruction, in so viel sie anher noch schicklich, vorgeschrieben hat: und da all das übrige schon in der C. G. O. und andern Reichs-Gesetzen seine Maaßgab findet; so wird es keiner neuern Vorschläge, sondern nur einer genauen Befolgung dieser Gesetze bedärfen, um nicht nur alle Verzögerung zu verhüten, sondern auch den Gesetzmässigen Endzweck von einer Classe nach der andern vollbracht zu sehen. Und würden auch allenfals neue Vorschläge nöthig scheinen, so ist nichts mehr zu wünschen, als daß dieselben von gesammtem Reich in behöriger Zeit an Ihro Kayserliche Majestät gebracht werden, weil ansonst selbst das Gesetz der Vernunft gebietet, den vorhandenen Gesetzen in so lang unwandelbar nachzugehen, biß solche nicht durch ein neueres geändert oder aufgehoben worden.

§. 41.

Wie hier vorgeschlagen wird a) nur erst die Personal-Mängel zum Schluß zu bringen;

Wenn ich einen Vorschlag zu thun hätte, so sollte man vor allen Dingen die bißherige Untersuchung der Personal-Mängel zu Ende zu bringen suchen. Sind noch Personen als Zeugen oder Inculpaten zu verhören, so sollte man das zum Hauptgeschäffte machen, und durch nichts unterbrochen fortsetzen. Dann sollte man ohne alle Neben-Absichten nach Vorschrifft der Gesetze, und nach dem, was sich in der Untersuchung erweißlich oder kundig hervorgethan, Unschuldigen mit Lossprechung und

nach

nach Befinden selbst mit öffentlichen Zeugnüssen und Lobsprüchen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, Schuldige straffen, absetzen, suspendiren, mit Verweiß und Warnung ansehen, u. s. f.

Wenige Beyspiele von der Art würden auf ganze Generationen würksam seyn.

Anmerkung ad §. 41.

Es wäre zu wünschen, daß der von dem Herrn Verfaser hier angebrachte Vorschlag, nur erst die Personal-Mängel zum Schluß zu bringen, schon vorlängst zur Erfüllung gebracht worden wäre. Es ist dieses selbst eine Vorschrift der Reichs-Instruction §. 9. wie schon oben ad §. 7. angemerket worden.

es wäre der Vollzug dieses Vorschlags zu wünschen.

§. 42.

Dann sollte man unverzüglich auch noch die erste Classe Revisions-Sachen vornehmen lassen. Und wenn hiebey anders die einmahl beliebte Eintheilung in Senate ihren Fortgang haben soll; so wird es Sr. Kayserl. Majest. vielleicht nicht schwer fallen, bey Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz zu bewürken, daß der einzige Anstand, so bisher die Eintheilung der Senate behindert, glücklich gehoben werde. Doch ehe auch dieses geschehen, könnten doch schon in jeder Sache Referenten bestellt werden, und sich einsweilen mit Ausarbeitung der Relationen beschäftigen. Und gesezt, jener Anstand könnte nicht gehoben werden; so würde am Ende das einzige Ungemach herauskommen, daß die Erörterung der Revisionen, so wie bisher die Visitation, in vollem Rathe

b) auch noch von der ersten Classe Revisions-Sachen vornehmen zu lassen;

geschehen müste; so doch weit weniger nachtheilig seyn würde, als durch jenen Anstand, wie bisher, das ganze Revisions-Werk auf sich beruhen zu lassen.

Anmerkung ad §. 42.

das Recht der ersten Claß, Revisionen vorzunehmen, hat seine Richtigkeit, doch muß es währender gesetzmäßigen Zeit geschehen.

Auch hier wird jedermann dem Hrn. Verfasser beystimmen. Da es der Buchstaben des J. R. A. und der Kayserl. Wahl-Capitulation mit sich bringet, daß die Revisionen neben dem Visitations-Geschäfte behandelt werden sollen, da eben derowegen die Eintheilung einer jeden Classe in 4. Senaten geordnet ist. Daß aber diese Eintheilung, wegen der bekannten Chur-Maynzischen Stimmstrittigkeit, bis nun zu nicht erfolget, ist ein Zufall, welcher zwar das Revisions-Werk verzögeret, dabey aber doch das Recht der übrigen Classen in ihren gesetzmäßigen Terminen einzurucken nicht behindern kann. Da übrigens der ganz besondere Eifer und die preißwürdigsten Bemühungen, welche Ihro Kayserl. Majest. zur Erzielung eines gewünschten Fortgangs dieses so wichtigen als heilsamen Visitations- und Revisions-Geschäftes unermüdet verwenden, allermänniglich bekannt, und hiervon die offenbarsten Proben am Tage liegen; so ist auch nicht zu zweiflen, daß von Seite Allerhöchstderoselben auch zu Hebung dieses die Eintheilung der Senaten hinderenden Anstandes schon sehr viele Vorkehrungen werden angewendet worden seyn, und ohne Zweifel auch hierinnfalls weiters, und bis zu den äussersten Mitteln, geschritten werden dörffte. Besonders da die Gerechtigkeits-Liebe Sr. Kayserl. Majest. sich bekanntlich die Vesthaltung auf offenbare Gesetze, deren eines auch die Eintheilung der Senaten ist, zum unveränderlichen Grund-Satz haben werden lassen.

Der Vorschlag aber, daß allenfalls die Erörterung der Revisionen in vollem Rathe geschehen könnte, wäre nicht nur in sich schon unthunlich, weil sich dieses Geschäft alsdenn wohl in das unendliche hinausziehen würde, da jedesmahl so ungeheure Actenstücke durch 24. Räthe circuliren, und von einem jeden derselben vollständig gelesen werden müsten, sondern es ist dieses auch dem klaren Buchstaben des J. R. A. und der Kayserl. Wahl-Capitulation entgegen; folglich ein solcher Gegenstand, welcher, so fern er eine Abänderung bedürfte, nicht anderst, als durch einen gemeinen Reichs-Schluß, entschieden werden könnte.

§ 43.

Während der Zeit, als man auf solche Art bey gegenwärtiger ersten Classe noch mit Erörterung der persönlichen Gebrechen und der Revisions-Sachen beschäftiget seyn würde, wäre vielleicht am rathsamsten, alle Real-Mängel in den Berathschlagungen des Visitations-Convents vorerst noch auf einige Zeit bey Seite zu setzen, um nur die in deren Ansehung geschehenen Vorschläge oder sonst sich hervorgethanen Anzeigen erst in mehrerem Zusammenhange übersehen, und in reifere der Wichtigkeit eines solchen Gegenstandes gemäße Erwägung ziehen zu können.

c) inzwischen die Erörterung der Real-Mängel vorerst noch bey Seite zu setzen,

In solcher Absicht möchte erst ein jeder Subdelegirter seinem Hofe oder Committenten einen systematischen Bericht mit Gutachten über das ganze Werk abstatten. Ein jeder deputirter Reichs-Stand könnte alsdann die Sache prüfen; und mittelst derer hierauf zu ertheilenden Instructionen würde von Einstimmigkeit oder Mehrheit der

Stim-

Stimmen ein so gründliches Werk zu erwarten seyn, dem der so Einsichtsvolle als Rechtliebende Kayser mit Freuden seine Genehmigung ertheilen würde, es sey nun, daß man solches alles in einen Visitations-Abschied brächte, oder daß man es zum Theil als ein Visitations-Gutachten auf weitere Reichs-tägliche Berathschlagung und von Kayser und gesammten Reichswegen zu verfügende neue Gesetzgebung heimstellte.

Anmerkung ad 43.

Die Real-Mängel könnten füglich der zweyten Claß überlassen werden.

Es ist dieses eine Folge des vorhergehenden §. 41. wo die ununterbrochene Behandlung der Personal-Gebrechen in Vorschlag gebracht wird, und also bis dahin die Materie von Real-Mängeln auszusetzen wäre. Alles das übrige aber, was der Hr. Verfasser wegen Berichts-Erstattung der Subdelegirten an ihre Höfe beysetzet, wird keine Anwendung finden können, wenn anderst die Einruckung der ferneren Classen, so wie es das Reichs-Gesetz erfordert, seinen Fortgang gewinnet. Vielmehr wäre hier ein diensamer Abschnitt der Visitations-Geschäfte, welchen der Hr. Verfasser selbst in seiner ersten Schrift §. 58. zur Einrückung der zweyten Classe in Vorschlag gebracht hat, am sichtbaresten, daß nemlich, nach den von der ersten Classe berichtigten Personal-Mängeln, die zweyte und fernere Classen ihre Bemühungen den Real-Gebrechen, Revidirung des Concepts, und übrigen Geschäften zu widmen hätten.

Keinen tauglicheren Abschnitt wüste ich nicht zu finden, oder der Hr. Verfasser müste seine in der ersten Schrifft erinnerte Vorschläge durch diese zweyte Schrifft widerruffen haben wollen.

§. 44.

§. 44.

Vielleicht wäre es nicht unrecht, wenn die Veranstaltung getroffen werden könnte, daß sowohl aus allen bisher vorgekommenen monitis, so hier einschlagen, als auch aus dem, was etwa bey Revidirung des Concepts der C. G. O. von denen dazu bestellten Assessoren an die Hand gegeben werden mögte, ein systematischer Auszug mit Gründen vor und wider jeden Vorschlag zu allgemeiner Notitz in Druck gebracht würde. Dieses Mittel würde unstrittig das bequemste seyn, wo nicht selbst den Subdelegirten, doch wenigstens den deputirten Reichs-Ständen, und noch mehr dem gesammten Reiche, und selbst dessen erhabenstem Oberhaupte die Sache so vorzulegen, daß das ganze Werk dadurch erleichtert, und sowohl kürzer und geschwinder, als zugleich gründlicher und einmüthiger zum erwünschten Ende gebracht werden könnte.

um sie erst systematischer prüfen und vorbereiten zu lassen.

Anmerkung ad §. 44.

Den Nutzen, welcher aus einer dergleichen Druckschrifft erfolgen sollte, kann ich nicht absehen. Sie würde zu nichts anderes dienen, als verschiedene Gedanken durch gedruckte Papiere in die Welt auszustreuen, und ein Geschäft, welches von Kayser und Reichs wegen einer gewissen Anzahl Stände, und ihren erfahrnen Subdelegirten anvertrauet ist, der Schreibsucht aller Klügler blos zustellen. Den deputirten Reichs-Ständen und dem allerhöchsten Oberhaupte kann hierdurch kein besonderer Nutzen zuwachsen, da ihnen die vorgekommene Monita, und noch zu erscheinende Arbeit der Assessoren, ohnehin nicht unbekannt bleiben kann. Den übrigen Ständen des Reichs aber kann diese Wissenschaft allerdings

Der hier angesonnene systematische Auszug würde wenig Nutzen bringen.

gleichgültig seyn, weil sie theils ohnehin das Recht besitzen, an diesem Geschäfte annoch Theil zu nehmen, theils mit ihrer Einwilligung geschehen ist, daß die Deputations-Classen, welche diesem Werke nach und nach beyzuwürken haben, auf solche Art reguliret, und einer jeden die Vollmacht im Nahmen des ganzen Reichs gegeben worden ist.

§. 45.

Dann d) die jetzige Classe mit einem Visitations-Abschied oder Gutachten zu beschliessen.

Wäre dann nur erst jener Visitations-Abschied, oder das Gutachten dieser Reichs-Deputation zu Stande gebracht; so würde nichts leichter seyn, als in den Revisions-Sachen einen solchen Abschnitt zu treffen, womit jeder Subdelegirter von der ersten Classe sein Pensum beschliessen, und der folgenden Classe Platz machen könnte.

Davon hätte dann nur ein Visitations-Bericht in Zeiten Kayser und Reich zu benachrichtigen, damit die zweyte Classe zu gehöriger Zeit berichtiget, beruffen, und zur Einruckung bereit seyn könnte.

Und auf solche Art würde sowohl in Visitations- als Revisions-Geschäften für die zweyte und folgende Classen noch Stoff genug übrig bleiben, aber auch der sicherste Weeg geöfnet seyn, um an einem so grossen Werke, worauf ganze Jahrhunderte gehoffet, und worinn nahe und entfernte Nationen in unsern Tagen die ruhmwürdigsten Beyspiele geben, zum unsterblichen Verdienst bey der spätesten Nachkommenschaft die lezte Hand anzulegen.

Anmerkung ad §. 45.

Hier will der Hr. Verfasser nur in Revisions-Sachen einen Abschnitt zulassen, da er solchen doch in der erstern Schrifft §. 58. auch in dem Visitations-Werke eingestanden hat. Daß aber, um diesen Abschnitt zu treffen, ein Visitations-Bericht an Kayser und Reich erforderlich sey, hievon ist in keinem Reichs-Gesetze eine Spur zu lesen, und dörfte auch ein dergleichen Bericht zur Beförderung des Geschäftes wenig Nutzen schaffen, wovon die Ursachen dem Hrn. Verfasser nach seiner zu Wezlar selbst genommenen Einsicht nicht verborgen geblieben seyn können.

Dieser Hr. widerspricht dem §. 58. der erstern Schrift des Hrn. Verfassers.

§. 46.

Sollte hingegen das Schicksal über Deutschland verhänget seyn, daß dieses unter der glorreichesten Veranstaltung des besten Kayserś, und unter der eifrigsten Beywürkung patriotisch denkender Reichs-Stände jezt schon so weit gediehene große Werk auf einmahl abgebrochen, oder, welches einerley ist, auf eine Art, welche nie dem Zweck ein Genüge thun würde, immer abwechslenden Fortsetzungen überlassen werden müste; so wäre nichts gewisser vorauszusehen, als daß weder persönliche Mängel noch Real-Gebrechen aus dem Grunde gehoben, daß wenig oder gar keine Revisions-Sachen erörtert, und daß die ehemahligen ordentlichen Visitationen nie in rechten Gang gebracht werden würden. Was wäre das anders, als alle Hofnungen und Wünsche, womit sich bisher ein jeder Patriot, und noch mehr eine jede vom Cammer Gerichte Recht und Gerechtigkeit erwartende Parthey getröstet, auf einmahl

2) sonst dürften, wenn es beym 2. Nov. bleiben sollte, die traurigsten Folgen zu besorgen seyn.

mahl vereitelt zu sehen, und das Cammer-Gericht, das mit so vieler Mühe unserer Vorfahren zu Stande gebrachte und bisher durch göttliche Vorsehung erhaltene kostbare Kleinod, nicht nur in seine vorige Gebrechen zurückfallen zu lassen, sondern zu weit grösseren Mißbräuchen, und zulezt zum gänzlichen Verfall dieses höchsten Reichs-Gerichts Thür und Thore zu eröffnen!

Und wenn dann vollends diejenigen, von deren Beyträgen das Cammer-Gericht seinen Unterhalt hat, zu einem so verunstalteten Gerichte keine Cammer-Zieler mehr verabfolgen zu lassen, oder diejenigen, deren Arm zur Vollziehung der Cammer-Gerichts-Urtheile nöthig ist, keiner Hülfs-Vollstreckung solcher Urtheile mehr die Hand zu bieten sich erklärten, was hätte man sich denn von der bisherigen Ruhe und Wohlfart im Reiche zu versprechen? und wie bedenklich würde es gleichwohl alsdenn auch seyn, an statt der bisherigen zwey höchsten Reichs-Gerichte hernach nur eines im Gange zu erhalten? oder sollte durch ein unzertrennliches Band der Verfall des einen nicht auch den Verfall des andern nach sich ziehen! Doch so schwermüthige Gedanken wird die Vorsehung unter einem dem Deutschen Reiche nur zu dessen Wohlfart und zur Bevestigung der Gerechtigkeit geschenkten Kayser nicht in ihre Erfüllung gehen lassen!

Anmerkung ad §. 46.

Die hier bemerkte traurige Folgen

Die üblen Folgen, welche der Herr Verfasser aus den Abwechslungen der Classen voraus sehen will, werden, wenn

sie

sie sich (welches Gott verhüten wolle) begeben sollten, ganz anderen Ursachen aufzurechnen seyn. Sofern weder persönliche Mängel noch Real-Gebrechen aus dem Grunde gehoben würden, können zwar die Partheylichkeit, der Abgang guter Harmonie, unerlaubte Verbindungen, um Neben-Absichten durchzusetzen, und Einmischungen zur Visitation nicht gehöriger Dinge, die Ursachen seyn, nie wird aber solches der Classen-Wechslung zugeschrieben werden können. Wenn wenig oder gar keine Revisions-Sachen erörtert werden, mit was Fuge kann solches der Classen-Wechslung zu Schuld geleget werden? der Herr Verfasser erkennet oben selbst, daß die bißher verhinderte Eintheilung der Senaten hieran einzig die Schuld trage; solten aber die Revisionen in Pleno vorgenommen werden, so liegt die Unthunlichkeit schon klar am Tage. Freylich wohl, wenn die dermahlige ausserordentliche Visitation keinen erwünschten Fortgang gewinnet, so werden auch die ordentlichen Visitationen schwehrlich in rechten Gang gebracht werden können, und wenn die Visitationen manglen, wird auch das Ansehen des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gefahr laufen. Allein! wer patriotisch denket, wird die Ursachen in den Reichs-Tags- und Visitations-Protocollen aufsuchen, nicht aber auf Rechnung offenbarer Reichs-Gesetze, und deren schuldige Befolgung anschreiben.

würden ganz andere Ursachen zum Grunde haben.

Zudem, wenn nach dem Vorgeben des Herrn Verfassers die höchste und hohen Reichs-Stände alle diese vermeintliche Folgen, welche aus der Classen-Wechslung entspringen sollen, für gegründet hielten, oder die Befolgung des R. A. für so unthunlich und schädlich, als der Herr Verfasser meinet, ansehete, so würden sie ja schon vorlängst durch ein ergiebiges Reichs-Gutachten entweder auf eine Abänderung des R. A. angetragen, oder doch neue Vorschläge zum Nutzen und zur Beförderung des Geschäffts der Kayſ. Majest. vorgeleget, und

nicht Allerhöchst dieselbe in die äusserste Verlegenheit, das Werk entweder zerrissen zu sehen, oder mit Provisoriis zu Hülf zu kommen, versetzet haben. Mit einem Worte, die Nachwelt wird es fast nicht glauben können, daß dieses heilsame und wichtige Visitations-Geschäfft, welches nach so vielem Seufzen, und mit so vieler Mühe und Standhaftigkeit, von Sr. Kays. Majest. zu einem Anfang gebracht worden, wegen einer einzigen Frage: ob nehmlich die klare Verordnung des J. R. A., welche die Ablösungen der Classen in gewisen Zeit-Fristen bestimmet, zu befolgen sey? wegen dieser einzigen Frage, sage ich, so sehr verzögert, und wohl gar auf die Spitze des Verfalls gesetzet worden seye. Sie wird nicht begreiffen können, wie man eine solche Frage bey einem klaren Gesetze habe aufwerffen können, oder, wenn sie ja wegen zweifelhaft oder unthunlich scheinender Verordnung aufgeworffen worden ist, dieselbe nicht alsogleich durch ein standhaftes Reichs-Gutachten erörtert, und der Kayserlichen Majestät zur Begnehmigung vorgeleget habe. Und alles dieses in den Zeiten eines dem teutschen Reich nur zu dessen Wohlfart und zur Bevestigung der Gerechtigkeit geschenkten Kaysers, dessen Standhaftigkeit zwar, von offenbaren Gesetzen ohne Zuthun seiner Stände abzugehen, sich nie hat entschliessen können, von dessen Vorsehung aber man allemahl vorhin überzeuget seyn kann, daß derselbe mit Vergnügen zu allen jenen Vorschlägen, welche das Wohl des Staats und die Beförderung der Justitz zum Endzweck hätten, die Hände bieten würde.

nicht Allerhöchst dieselbe in die äusserste Verlegenheit, das Werk entweder zerrissen zu sehen, oder mit Provisoriis zu Hülf zu kommen, versetzet haben. Mit einem Worte, die Nachwelt wird es fast nicht glauben können, daß dieses heilsame und wichtige Visitations-Geschäfft, welches nach so vielem Seufzen, und mit so vieler Mühe und Standhaftigkeit, von Sr. Kayſ. Majest. zu einem Anfang gebracht worden, wegen einer einzigen Frage: ob nehmlich die klare Verordnung des J. R. A., welche die Ablösungen der Classen in gewisen Zeit-Fristen bestimmet, zu befolgen sey? wegen dieser einzigen Frage, sage ich, so sehr verzögert, und wohl gar auf die Spitze des Verfalls gesetzet worden seye. Sie wird nicht begreiffen können, wie man eine solche Frage bey einem klaren Gesetze habe aufwerffen können, oder, wenn sie ja wegen zweifelhaft oder unthunlich scheinender Verordnung aufgeworffen worden ist, dieselbe nicht alsogleich durch ein standhaftes Reichs-Gutachten erörtert, und der Kayserlichen Majestät zur Begnehmigung vorgeleget habe. Und alles dieses in den Zeiten eines dem teutschen Reich nur zu dessen Wohlfart und zur Bevestigung der Gerechtigkeit geschenkten Kayſers, dessen Standhaftigkeit zwar, von offenbaren Gesetzen ohne Zuthun seiner Stände abzugehen, sich nie hat entschliessen können, von dessen Vorsehung aber man allemahl vorhin überzeuget seyn kann, daß derselbe mit Vergnügen zu allen jenen Vorschlägen, welche das Wohl des Staats und die Beförderung der Justitz zum Endzweck hätten, die Hände bieten würde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schroetter, Franz Ferdinand von,

Fortgesetzte Anmerkungen über Herrn Johann Stephan Pütters Königlich Groß britannischen Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hof-Raths und ordentlichen Lehrers des Staats-Rechts zu Göttingen Weitere Ausführung der Frage: Ob die 1. Classe der zur Cammer-Gerichts-Visitation bestimmten ausserordentlichen Reichs-Deputation nothwendig auf eine gewisse zum

Frankfurt und Leipzig 1768

4 J.publ.g. 920#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516675-2
VD18 14787741